BHS
I B
33-11,5

1089 a

BHS I B 33-11,5

I Bª 97

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke
* Aktiengesellschaft *
Bibliothek:
Gruppe: I B
B.Nr. 33

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Franz Ludwig von Cancrin

Ihro Rußisch Kaiserl. Maiestät Collegienrathes, und Direktors der starajarussischen Salzwerke, der Kais. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes

erste Gründe der Berg und Salzwerkskunde

Eilfter Teil

welcher das Berg- und Salzrecht in sich begreift

Fünfte Abteilung

welche das teutsche Salzrecht enthält.

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1790

Der allerdurchlauchtigsten
und grosmächtigsten
Kaiserin und Frau
Frau
Catharina II
Kaiserin und Selbstherrscherin
von ganz Rußland,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau zu Pskow und Grosfürstin von Smolensk, Fürstin von Esthland, Liefland, Karelien, Twer, Jugorien, Permien, Wätka, Bolgarien, und anderer Länder; Frau und Grosfürstin von Nowgorod des niedern Landes, von Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau des Landes Iwerien, der Kartalinischen und Grusinischen Zaren und des Kabardinischen Landes, der Tscherkasischen und Gebirgfürsten und anderer Erbfrau und Beherrscherin

meiner
allergnädigsten Kaiserin und Frau.

Vorrede.

Ich gebe hiermit nun auch das Salzrecht in den Druk, das bis hiehin noch in keinem ordentlichen System abgehandelt worden.

Ich habe mich bei diesem, in sehr enge Gränzen eingeschlossenen Rechte, so ganz kurz zusammengefast, inzwischen glaube ich doch, daß ich im Zusammenhange dieses Rechts geschrieben, und dasselbe so allgemein

vorgetragen habe, als es nur immer mög-lich ist. Bei alle dem habe ich die bei dem Salzwerksrechte vorkommende Rechte, Freiheiten und Verbindlichkeiten sehr genau von einander unterschieden, und keine zur Sache gehörige Materie übergangen, damit diese kleine Schrift um desto vollständiger sein möge. Eben deswegen habe ich dann auch die verschiedene Arten der Salzwerks-belehnungen sehr genau von einander unter-schieden, und dabei zugleich gezeigt, wie man solche heut zu Tage einzurichten pflegt, weil die älteren Schriften hiervon wenig oder fast gar nichts sagen.

Die aus dem gemeinen Rechte bekanten Dinge habe ich inzwischen unerklärt gelassen, weil ich solche, um nicht ausschweifend weit-läuftig zu werden, auch in dieser Schrift voraussezze.

Ich habe nunmehr über beides, das technologische und iuristische Fach der Berg- und Salzwerkskunde geschrieben, und damit wie ich hoffe, meinen wesentlichen Zwek erreicht. Die Bergkameral- und Münzwissenschaft, die ich in der Einleitung zu dieser meiner Berg- und Salzwerkskunde zugleich mit versprochen habe, gedenke ich zu einer andern Zeit heraus zu geben, weil solche zu den eigentlichen Bergwerkswissenschaften nicht notwendig gehören. Ich beschliese demnach hiermit dieses mein Werk, und wünsche, daß nun Jemand, und an treflichen Mineralogen fehlt es uns heut zu Tage nicht, auftretten, und zum Besten des gemeinen Wesens, aus eigenem Kopfe geschrieben, über sämtliche Teile der Berg- und Salzwerkskunde, dieses an sich schon so gar weitläuftige, als auf so vielen andern Wissenschaften gegründete Fach, etwas bes-

seres

seres liefern möge, mich aber soll es unendlich freuen, wenn ich meinen Mitbürgern bis dahin in etwas nüzlich gewesen bin.

Endlich bemerke ich noch in dieser Vorrede, daß ich mein in meiner Beschreibung eines Cupoloofens §. 9. gethanes Versprechen schon erfült und in meinen kleinen technologischen Werken sowol die Zubereitung des Schmiedeisens, als das Frischen, Saigern und Darren mit Holz, Wellen, Torf und Steinkohlen in eigenen Abhandlungen herausgegeben habe.

Giesen, den 22ten November 1788.

Fünfte Abteilung
des teutschen
Berg- und Salzrechts,
welche das
teutsche Salzrecht
enthält.

Einleitung
in das
teutsche Salzrecht.

§. 865.

Weil alle Dinge in einem Staate, wobei die Gemeinschaft aufgehört hat, zu einem besonderen Rechte gehören: So finden auch bei dem, einem Staate ganz unentbehrlichen Salze ganz eigene Rechte, und Verbindlichkeiten statt, und der Innbegrif dieser Rechte und Verbindlichkeiten macht das Salzrecht (Jus salinarium) aus (§. 19.).

§. 866.

Damit ich in dieser Einleitung nichts wesentliches versäume: So will ich darinn zwei Dinge vortragen:

1) Die Erkentnisquellen des Salzrechts; und dann
2) die verschiedene Rechte, welche bei diesem, dem Salzrecht vorkommen.

Beides soll in den folgenden §. §. geschehen.

§. 867.

Die Erkentnisquellen des Salzrechtes (§. 866. Zif. 1) bestehen in dem folgenden:

1) In der Kenntnis der gemeinen Rechte;
2) in der Kenntnis der Geschichte der Salzwerke;
3) in der Kenntnis der bei dem Bau der Salzwerke vorkommenden technologischen Ausdrükke;
4) in der Kenntnis der Salzwerksurkunden, Salzprivilegien, und Salzordnungen; und dann
5) in der Kenntnis der Schriftsteller über die Verfassungen, und Rechte der Salzwerke.

Nur über die beiden lezteren Erkenntnisquellen des Salzrechtes will ich mich hier etwas weiter ausdehnen.

§. 868.

Die vorzüglichsten Salzwerksordnungen, die noch bis auf unsere Zeiten ihre Gültigkeit haben (§. 867. Zif. 4), sind die folgenden:

1. Das Salzbuch vom Salzrechte zu Reichenhall vom Jahr 1285;
2. die Privilegien und Statuten des Salzwerks zu Salzungen vom Jahr 1321;

3. die

3. die Salzpreis- und Ausgangsordnung zu Reichenhall vom Jahr 1381;
4. die Sudordnung zu Hallein von den salzburgischen, und bairischen Räthen verfast vom Jahr 1489;
5. die Wald- und Sudordnung zu Reichenhall vom Jahr 1509;
6. die Salzausgangsordnung zu Hallein vom Jahr 1515;
7. die Frankenhäuser Salzordnung vom Jahr 1600;
8. die erneuerte Pfännerordnung der Stadt Halle im Magdeburgischen vom Jahr 1644;
9. die Instruction für die Salzwerksfactoren in Schlesien vom Jahr 1742;
10. das allgemeine Reglement und Instruktion für die preusische Salzinspectoren vom Jahr 1765;
11. das Reglement und Instruction für die Salzinspektoren in Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld, und Hohenstein vom Jahr 1774;
12. die Casselische Grabenordnung;
13. der Preusische Anhang zum Bergrecht;
14. die Hallische Haalordnung.

Mehrere Verordnungen, welche das Salzrecht betreffen, findet man in Cari Samlung des bai-

rischen Bergrechts, einem für die Geschichte des Bergrechts sehr nüzlichen Werke.

§. 869.

Die vorzüglichsten Schriften, welche über das Salzrecht im Druk erschienen sind, will ich nun bemerken, und die sind die folgenden:

1. Ge. Adam Struve de salinarum hallensium concessione. Jen. 1665.
2. Georg Engelbrecht diss. de Jure salinarum. Helmst. 1667,
3. Ahasv. Fritsch de regali salinarum iure, et de civitatum quarundam Germaniae statutis salinariis. Jen. 1670.
4. Friedrich Hondorfs Beschreibung des Salzwerks zu Halle. Halle 1670.
5. Casp. Sagittarii origines ac incrementa Luneburgenses. Jen. 1675.
6. Heinr. Bodinus Quaestiones pract. circa Jus salinarum Hallens. Hal. 1706.
7. Jac. Dav. Moegling Collatio iur. civ. rom. cum statutario Suevo-Hallensi circa materiam emphyteuseos in salinis et success. conj. Tub. 1716.
8. Chr. Gottlieb Hoffmann Collatio iur. Nat. rom. et germ. circa doctrinam de Emphyteusi, inprimis quoad bona sali-

salinaria. Lib. S. R. I. Civit. Suevo-Hall. Lips. 1720.

9. Erklärung der vornehmsten Wörter und anderer Sachen, so bei dem Salzsieden gebraucht werden. Magdeburg 1720.

10. Julius Bernhard von Rohrs Haushaltungsrecht. Leipzig 1738.

11 Joh. Georg Jung de Jure salinarum tam veteri quam hodierno. Goett. 1740.

12. Joh. Georg Bausens Institutiones iur. met. germ. Lips. 1740.

13. Bernh. Goth. Hezel diss. de salinis earumque inspectione Magistratui civitatum Imp. competente. Alt. 1750.

14. Hofmanns Beschreibung des Salzwerks zu Halle.

15. H. A. Fischers Gedanken über das dem Hause Sachsen zustehende Regale Jus salinarum. Dresd. 1755.

16. Busch de Regali salinarum Jure.

17. Ge. Fried. Jäger de Emphyteusi salinaria praesertim Halae suevor. obtinente Erlang. 1760.

18. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen. Mehrere, besonders ältere Schriftsteller findet man in Caspar Theuermanns Bibliotheca salinaria Hal. 1702.

§. 870.

Wenn man das Salzrecht (§. 866. Zif. 2) in seinem ganzen Zusammenhange, mit Rükſicht auf die Rechte, welche dem Landesfürsten, und die, welche den Unterthanen in einem Staate zustehen, überdenkt: So findet man, daß solches in der Allgemeinheit zweierlei sehr wesentlich von einander unterschiedene Rechte in sich begreift, und die sind:

1) Die Rechte, die zwischen dem Landesfürsten und seinen Unterthanen bestehen;
2) die Rechte, die zwischen den Salzwerksbelehnten der Salzwerke statt finden.
3) die Rechte, welche zwischen den Salzwerksbelehnten und ihren Bedienten und Arbeitern statt haben;
4) die Rechte, welche zwischen den Salzwerksbelehnten, und andern Menschen statt finden, die mit ihnen in Verbindung stehen; Endlich
5) die Rechte der Salzwerksbelehnten, die Salzwerksverwanden zu bestrafen.

Alle diese Rechte will ich in den folgenden Abhandlungen, in einem ihnen angemessenen Zusammenhange, aber doch nur in der Kürze vortragen.

Die erste Abhandlung.

Von den Rechten, die zwischen den Landesfürsten und ihren Unterthanen bei dem einem Staate nötigen Salze bestehen.

§. 871.

Die Rechte, welche zwischen dem Landesfürsten und seinen Unterthanen, bei dem einem Staate nötigen Salze bestehen (§. 870. Zif. 1), beschränken sich, wenn man solche gehörig von einander unterscheidet, auf die folgenden Rechte:

1) Das Salzregal;
2) das Recht von dem in einem Lande nötigen Salz einen Zoll zu erheben;
3) das Recht des Alleinhandels, und Salzschankes;
4) das Recht andere mit Salzwerken zu belehnen.
5) das Recht der Oberaufsicht über die Salzwerke; endlich

6) das Recht denen Salzwerksverwanden gewisse Rechte und Freiheiten zuzustehen.

Alle diese Rechte will ich in den folgenden Abschnitten vortragen.

Der erste Abschnitt.

Von dem

dem Landesfürsten zustehenden Salzregal.

§. 872.

Das Küchensalz, welches teils in fester, und teils in flüssiger Gestalt auf und in unserer Erde befindlich ist, wird in diesem unserm Erdboden, bald in seiner reinen Gestalt, bald in Steinen und Erden eingemischt, und bald in Quellen, Flüssen und Seen ganz aufgelöst angetroffen a). Es unterscheidet sich daher sehr wesentlich von allen andern auf der Oberfläche der Erde befindlichen Dingen, und wird zu dem Mineralreiche, den in dem Schoose der Erde befindlichen Körpern gezählet b). Eben deswegen nun, und weil es eine im Handel und Wandel befindliche Sache, das Privateigenthum der Unterthanen eines Staates aber durch die Oberfläche begränzt ist (§. 27 und 28): So werden im teutschen Reiche sowol die Salze, welche in ihrer reinen Gestalt,

stalt in der Erde, als die, welche in Steinen, Erden, Salzquellen, Flüssen und Seen befindlich sind, zu dem Staatseigenthum eines Landes gerechnet c).

a) Meine Salzwerkskunde §. 95 und folg.

b) Chr. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Salz. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Th. I. §. 2775.

c) Herttwig a. eben a. O.

§. 873.

Das dem Landesherrn auf die Art zustehende Recht das auf und in der Erde in trokkener und flüssiger Gestalt befindliche Salz mit Ausschliesung seiner Unterthanen zu gewinnen, und aufzubereiten, wird das Salzregal genennt (§. 871. Zif. 1) a).

a) Ahasv. Fritsch de salinarum iure P. I. c. II. §. III. N. 8. Julius Leonhardt von Rohrs Haushaltungsrecht Buch X. Kap. V. §. 2. Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. I. §. 5. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2777.

§. 874.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Salz schon in den ältern Zeiten des teutschen Reichs zu den Regalien gehört habe: Denn aus sehr vielen teutschen Gesezzen, und Urkunden ist klar, daß

die teutschen Kaiser die Salzwerke an sich gezogen a), und andere damit beliehen, auch deshalb viele Privilegia erteilt haben. Aus den ältesten Zeiten des teutschen Reichs sind uns inzwischen sehr wenige Nachrichten von dem Salzregal übrig geblieben, doch will ich einige in den folgenden §. §. bemerken.

a) Georg Engelbrecht de iure salinarum Sect. II. §. 3.

§. 875.

Kaiser Ludwig der Fromme (§. 32) belehnte das Hochstift Corvei mit den in diesem Stifte gelegenen Salzquellen, Kaiser Otto der I. (§. 33) gabe dem Erzbischof zu Magdeburg die hallische Salzquellen zu Lehn, und Kaiser Friedrich I. zoge in dem longobardischen Lehnrechte (§. 34) die Salzwerke ausdrüklich zu den Regalien a).

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2776. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VI. §. 4, 5 und 6.

§. 876.

Während dem, als die teutschen Kaiser das Salzregal an sich gezogen hatten: So erwarben inzwischen doch einige Reichsstände das Salzregal durch die Ausübung, Veriährung, durch kaiserliche Privilegia, und durch Specialbelehnungen a).

a) Georg Engelbrecht de iure salinarum Sect. II. §. 4 et 5. Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VI. §. 4, 5 und 6. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2776. Joh. Georg Cari Samlung des bairischen Bergrechts, in welchen Schriftstellern man dann viele Beispiele über dergleichen Vorfälle findet.

§. 877.

Kaiser Karl der IV. (§. 37) verwilligte endlich nach alle diesen Hergängen den Churfürsten des teutschen Reichs in der guldenen Bulle das Salzregal zugleich mit dem Bergregal a).

a) A. B. c. IX. §. 1.

§. 878.

Andere Reichsstände erwarben darauf das Salzregal durch blose Anmasungen, durch Privilegien, und durch Belehnungen, und so kamen dadurch die Reichsstände immer mehr und mehr in den Besiz des Salzregals a).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. I. c. III. §. II. N. 5. Georg Engelbrecht de iure salinarum Sect. II. §. IV et V. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen Th. I. §. 2776. Bernhard Jul. von Rohrs Haushaltungsrecht Buch X. c. V. §. 2, in welchen Schriftstellern dann Beispiele hiervon angeführt sind.

§. 879.

§. 879.

So gelangten die mindermächtigen Reichsstände immer mehr und mehr zu dem Salzregal, und weil solche im Jahr 1648 in dem westphälischen Frieden, in Kraft, der Landeshoheit, zu dem unumschränkten Besiz aller Regalien gelangten a), und das Eigenthum der Salzquellen schon lange zu den Regalien gehört hatte, auch zu dem Besiz des Salzregals.

a) W. Fr. Art. VIII. §. 1.

§. 880.

Diesemnach ist es keinem Streit unterworfen, und die Praxis beweist es täglich, daß iedem unmittelbaren Reichsstande das Salzregal über alle in seinem Staate befindliche Salzwerke, in seinem ganzen Umfang, und selbst mit dem Eigenthum der Salzwerke, zustehe, es mögen solche in Salzbergwerken, oder in Salzquellen, oder auch in Salzseen bestehen a). Ja die Geschichte beweist, daß das Salzregal in Teutschland immer sehr hoch gehalten worden, und eben daher ist es geschehen, daß sich viele teutsche Reichsstände bei der Freierklärung der Bergwerke, das Salz, Gold und Silber reservirt haben b).

a) Ahasv. Fritsch de salinarum Jure P. I. c. II. §. III. N. 7. 8. 9. et 10. c. III. §. II. Georg Engelbrecht de Jure salinarum sect. II. §. V.

Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen Th. I. §. 2776.
Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. I. §. 7, 8 und 9. Friedrich Christoph Jonathan Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte Band II. §. 1348.

b) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre c. VIII. §. 10.

Der zweite Abschnitt.

Von dem
Rechte des Landesfürsten, von dem Salze einen Zoll zu erheben.

§. 881.

Die Zölle der teutschen Reichsstände sind zwar keinesweges in der Landeshoheit, sondern ganz allein in einem kaiserlichen Privilegio gegründet, und heut zu Tage erfordert ein solches Privilegium die Einwilligung, und den einmüthigen Collegialschluß der sämtlichen Churfürsten a), indessen findet man doch wenige Reichslande, denen nicht der Zoll von dem ein-, aus- und durchgehenden Salze (§. 871. Zif. 2) zustehet, der dann für die Freiheit des Ein-, Aus- und Durchganges bezahlet wird b). Ueberhaupt ist der Salzzoll bei den meisten Völkern eine der ältesten Abgaben, obschon deshalb mancher Aufruhr entstanden ist c).

a) Wahlcapitulation Art. 8. §. 1 und 2.

b) Ahasv.

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. I. c. V. §. I. N. 1, 2, 3, 4 et 8. Jo. Heinr. Jungius de Jure salinarum c. III. §. XXII et XXIII. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. V. §. 3, 4, 8 et 10.

c) Fritsch l. c. P. I. c. V. §. I. N. 5 et §. II. III et IV. Bausen l. c. P. III. Sect. II. c. V. §. 2.

§. 882.

Es ist dieser der Salzzoll, der auch Salzlicent und Salzzehende genent wird, in seiner Gröse sehr verschieden, und in dem einen Reichslande höher, als wie in dem andern a).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. I. c. V. §. V. Jo. Hein'r. Jungius de Jure salinarum c. III. §. XIX. Jo. Georg Bausen iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. V. §. 3, 7 et 10.

§. 883.

So wenig indessen in den teutschen Reichslanden ein Zoll erhöhet, prärogirt, verlegt, oder weiter erstrekt, oder auch unter einer andern Benennung eingeführt werden kan a), eben so wenig kan dann solches auch bei dem Salzzoll geschehen. Und geschiehet solches demohnerachtet: So ist die Concession des Zolles, wie iede Usurpation, und Misbrauch null und nichtig; und soll der Reichsstand, der einen Zoll misbraucht, desselben auf Lebenszeit, eine Communität aber auf 30 Jahre verlustig sein d). Ja iedem Reichsstande, der sich

durch

durch einen solchen Misbrauch des Zolls beschwehrt findet, ist erlaubt, sich dieser Beschwehrden selbst zu entledigen c).

a) Wahlcapitulation Art. VIII. §. 1.
b) Wahlcap. Art. VIII. §. 13, 14, 15 und 18.
c) Wahlcap. Art. VIII. §. 16 und 20.

Der dritte Abschnitt.

Von dem dem Landesfürsten zustehenden Alleinhandel des Salzes, und Salzschankes.

§. 884.

Es stehet denen teutschen Reichsständen nicht nur das Salzregal (§. 880), und fast durchgängig der Salzzoll zu (§. 881), sondern es haben sich solche auch in den meisten Reichslanden, es mögen solche eigene Salzwerke haben, oder nicht, von alten Zeiten her in den Besiz des Alleinhandels mit dem Salze (§. 871. Zif. 3), des hier und da auch sogenannten Salzschankes, (monopolii salis) gesezt, doch sind meist die vom Adel, welche keine Bauerngüter besizzen, davon befreiet, dergestalt, daß sie ihr Salz anderswo kaufen können a).

a) Ahasv. Fritsch de regali Salinarum Jure P. I. c. IV. Georg Engelbrecht de iure Salinarum

Sect. II. §. 9. Fried. Chr. Jonat. Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte Band II. §. 1358. Joh. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. c. V. §. 2. 3. und 5.

§. 885.

So sehr auch über die Rechtmäßigkeit dieses Alleinhandels mit dem Salze von den Rechtsgelehrten gestritten wird, wenn solcher nicht mit der Einwilligung der Landesstände zu Stande gekommen ist, und ie gewisser es ist, daß der Salzhandel in vielen Orten nur den Städten, zur Bestreitung ihrer grosen Kosten, zugestanden war a): So ist es doch keinem Zweifel unterworfen daß der Fürst eines Landes bei einem solchen Alleinhandel sowol, als ohne den, in Kraft der ihm zustehenden Landeshoheit, im nötigen Falle die Ausfuhr des innländischen, und Einfuhr des ausländischen Salzes, besonders wenn seinem Staate dadurch ein merklicher Vorteil zuwächst, und das inländische Salz zur Landesnothdurft zureicht, verbieten, und die Unterthanen dazu anhalten könne, daß solche zum Besten des Staates blos inländisches Salz gebrauchen sollen. Ja die Fälle sind nicht selten, daß die Reichsstände, welche einen Ueberfluß an innländischem Salze haben, das in ihrem Staate entbehrliche auser Landes verkaufen, und doch die Einfuhr des Ausländischen verbiethen, eben diesem aber auch, wegen des zu besorgenden Unter-

schleifs,

schleifs, nicht einmal gerne den Durchgang gestatten b).

a) Ahasv. Fritsch de regali Salinarum Jure P. I. c. IV. Jo. Henr. Jungius de Jure Salinarum c. III. §. 21. Jo. Georg Bausen inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. IV. §. 5. 6. 7. 8. und 9. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsg. der Teutschen Th. III. §. 2794.

b) Ahasv. Fritsch A. C. P. I. c. VI. §. I. N. 2. 3. 4. 5. 6. 10 et 11. Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen Th. I. §. 2791. Jungius l. c. §. XXII et XXIII. Meine Salzwerkskunde §. 699.

§. 886.

Damit die Landesfürsten den von ihnen besessen werdenden Alleinhandel des Salzes um desto fürsichtiger ausüben, und alle Unterschleife vermeiden können: So halten solche in ihren Staaten, vornemlich in den Städten, eigene Salzniederlagen, worinn dann das für einen District nötige Salz in eigene Salzmagazine, Salzkasten, oder Salzschänke aufgeschüttet wird a).

a) Meine Salzwerkskunde §. 699. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Th. I. §. 2778. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte Band II. §. 1358. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. IV. §. 5.

§. 887.

Zu der Verwaltung dieser, der Salzkasten verordnen dann die Landesfürsten besondere Salzinspektores, und verordnen dabei, daß ieder Unterthan alle das Salz, welches er bedarf, in dem Salzkasten in einem festgesezten Preis kaufen muß, so daß Niemand anders in dem Staate mit Salze handeln darf a). Man findet inzwischen in einigen Reichslanden, daß hier und da denen Städten, und dann denen von Adel, die Freigüter besizzen, der Salzkasten, oder Salzschank in einer gewissen Gegend verwilligt ist, und ofte haben solche diesen Handel auch durch die Veriährung erworben, doch müssen sich solche denen Verordnungen gemäs betragen, die wegen des Salzes erlassen worden, ia sie müssen dieses Privilegium, wenn es streitig ist, erweisen b). Es geschiehet bei allem dem auch, daß die Landesfürsten, den von ihnen besessen werdenden Alleinhandel des Salzes, um weitläuftige Verwaltungen zu vermeiden, und ein desto sichereres iährliches Einkommen zu haben, auf gewisse Jahre an den Meistbietenden unter gewissen Bedingungen verpfachten, wobei sich dann die Pfächter, wenn die Aufsicht nicht scharf genug ist, mancherlei Vervorteilungen erlauben. Bei alle dem ist es der Gerechtigkeit, und Billigkeit gemäs, daß der Preis des Salzes in einem Staate so gering angesezt werde, als es nur immer möglich ist c), und solte

solcher,

solcher, der Billigkeit gemäs, wenn er in der Nachbarschaft fält, auch in iedem Staate herunter gesezt werden, so wie es dann auch nicht ungerecht ist, daß solcher, wenn er auserhalb Landes steigt, und die Zubereitungskosten gröser werden, auch in dem Lande erhöhet wird, es können inzwischen die Privatpersonen, die Salzwerke besizzen, den Preis des Salzes, ohne Einwilligung des Landesherrn, nicht erhöhen d).

a) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte Band II. §. 1358. Meine Salzwerkskunde §. 699. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. V. §. 10 et 11.

b) Bausen l. c. c. IV. §. 7 et 8. Ahasv. Fritsch de regali salinarum iur. P. I. c. V. §. III. N. 15.

c) Fritsch l. c. P. I. c. VI. §. II. N. 7.

d) Fritsch l. c. P. I. c. VI. §. III. N. 12. 13 et 14. Jo. Heinr. Jungius de iure salinarum c. I. §. XIV. c. III. §. XIX.

§. 888.

Auser dem machen auch die Landesfürsten bei diesem dem Alleinhandel des Salzes die Einrichtung, daß alle Privatpersonen in einem Staate das Salz, so sie auf den ihnen unter irgend einem Tittel zustehenden Salzwerken machen, in einem festgesezten Preise in diese und iene Salzkasten verkaufen müssen a). Ja, wenn das innländische Salz zu der

Landesnothdurft nicht zureicht: So kaufen solche, um alle Unterschleife zu vermeiden, das noch fehlende auser Landes, und lassen es aus diesen Magazinen mit dem innländischen wieder an die Unterthanen in einem gewissen Preise verkaufen b). Diese Einrichtung findet man nicht nur sehr häufig in den teutschen Provinzen, sondern auch in dem grosen russischen Reiche, wo der Salz- und Brandeweinverkauf ein vorzügliches Hoheitsrecht der Krone ist, und alle Unterthanen ganz davon ausgeschlossen sind.

a) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte Band II. §. 1358.

b) Ahasv. Fritsch de regali salinarum iure P. I, c. VI. §. II. N. 10 et 11.

§. 889.

Wenn der Preis des Salzes (§. 887) bei einem solchen Alleinhandel des Landesfürsten so eingerichtet wird, daß sich die Regenten, nach Abzug der Kosten mit einem geringen Ueberschusse, zu Bestreitung der einem Fürsten in seinem Staate obliegenden Kosten, begnügen: So gereicht ein solcher Handel einem Staate, weil dadurch allem Wucher vorgebeugt wird, zu einem sehr wesentlichen Vorteil a) und das ist wirklich der Vorfall im russischen Reiche, worinn ein Pud, oder vierzig Pfund Salz nur 35 Kopeken in iedem Magazine kosten. Allein wird dieser Handel blos als eine Kammergefälle, und Auflage

in

in dem Staate betrachtet, welche die in Finanzkammern sizzende Mehrmacher mit so vieler Weisheit zu erhöhen wissen, (und welche Geschiklichkeit sezt ein solcher Mann nicht in die Erfindung neuer Auflagen!) So gereicht solcher einem Lande freilich zu einer grosen Bedrükkung.

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. J. c. IV. §. 6 seq. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. IV. §. 9.

§. 890.

Da, wo in einem Staate noch kein Alleinhandel mit dem Salze für den Fürsten eingerichtet ist, da ist es immer der Gerechtig- und Billigkeit gemäs, daß solches mit Einwilligung und Zulassung der Landesstände geschiehet a). Und wird dabei allen Beschwerden vorgebogen, wenn darüber ein Vertrag errichtet, und darinn das Nötige, vornemlich wegen des Maases, oder Gewichtes, und des Preises, festgesezt wird. Geschiehet das nicht: So entstehen daraus öfters sehr schwere Processe an den Reichsgerichten, wovon man viele beim Moser nachlesen kan b).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure c. IV. §. IV.

b) Joh. Jacob Mosers Nebenstunden von deutschen Staatssachen §. 245. und folg.

Der vierte Abschnitt.

Von dem

Rechte des Landesfürsten, andere mit Salzwerken zu belehnen.

§. 891.

Weil dem Fürsten eines Landes das Salzregal zustehet (§. 880): So kan solcher die in seinem Staate befindlichen Salzwerke, es mögen solche auf dem Boden des Fisci, oder auf den Grundstükken der Privatpersonen gelegen sein, nicht nur selbst bauen, und das Salz aufbereiten lassen, sondern es kan solcher auch die Nuzzung dieser Salzwerke andern mit Vorbehalt des Obereigenthums, lehnsweise überlassen (§. 871. Zif. 4) a).

a) Georg Engelbrecht de Jure salinarum Sect. II. §. VI. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Band II. §. 2775. Jo. Georg Bausen Inst. iur. germ. P. III. Sect. II. c. II. §. I. c. III. §. 3.

§. 892.

Es kan die Verleihung der Salzwerke (§. 890) auf mancherlei Weise geschehen, und zwar:

1) Durch eine Specialsalzwerksbelehnung;

2) durch einen Erbpacht; und dann

3) durch einen Zeitpacht a).

Von allen diesen Verleihungen will ich in den folgenden §. §. mehr sagen.

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgel. der Teutschen Th. I. §. 2775.

§. 893.

Die Specialsalzwerksbelehnung (§. 892. Zif. 1) kan eben so, wie eine Specialbergbelehnung (§. 76), auf zweierlei Weise geschehen. Die erste von diesen Belehnungen trägt sich zu, wenn der Fürst des Landes ein oder etliche Privatpersonen mit einem Salzwerke in seinem Staate und den daraus zu ziehenden Nuzzen, gegen eine gewisse jährliche Abgabe, erblich belehnt, und heist dann eine solche Belehnung schlechthin eine Salzwerksbelehnung.

§. 894.

Es sind diese Arten von Salzwerksbelehnungen in den neuern Zeiten, bei den neuaufgekommenen Salzwerken, in den Gebrauch gekommen. Es behält sich dabei der Landesfürst immer das Obereigenthum vor (§. 891), und dann kommen solche mit den Bergbelehnungen überein (§. 76). Eben daher werden dann auch die Gesellschaften, welche mit dem Bau und Betrieb eines Salzwerks belehnt sind, wie die Gewerkschaften bei dem Bergbau, betrachtet, und ihnen eben die Rechte und Freiheiten eingeräumt, welche diese zu geniesen haben.

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. I. §. 9. c. II. §. 1 et 2. c. III. §. 4. 5. 6. 7. 8 et 9. Meine Salzwerkskunde §. 704 und folg.

§. 895.

Es werden diese Salzwerksbelehnungen nicht nur über Salzbergwerke, die das Salz in seiner reinen Gestalt, oder in Erden und Steinen eingemischt enthalten, sondern auch über Salzseen und Salzquellen erteilt a). Die Salzwerksbelehnten müssen inzwischen das Salz in dem Lande in einem festgesezten Preise verkaufen, und wenn der Alleinhandel des Salzes dem Fürsten zustehet, solches in dem Preise an die Salzkasten in dem Lande abgeben (§. 886).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. I. c. III. §. III. N. 18. Jo. Henr. Jungius de Jure salinarum c. III. §. 6. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen Th. I. §. 2267 und 2268.

§. 896.

Gemeiniglich müssen die Salzwerksbelehnten, für die iährliche erbliche Nuzzung von einem solchen Salzwerk, den Zehnden entrichten, und komt es dabei darauf an, worüber sich der Fürst des Landes, und die Belehnten mit einander verglichen haben. Es geschiehet inzwischen, daß die Lehnherrn einen solchen Canon entweder vermindern, oder auf eine

gewisse

gewisse Zeit ganz erlassen, um ein noch nicht ganz zu Stande gekommenes Salzwerk desto eher in Umgang zu bringen a).

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. 1. §. 9 et 10. c. III. §. 7. Meine Salzwerkskunde §. 707. Zif. 2.

§. 897.

Die bei einer solchen Salzwerksbelehnung eintrettenden Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Lehnherrn und den Salzwerksbelehnten müssen immer der heutigen Staatsverfassung eines ieden Reichslandes angemessen seyn, und, da sie den Bergbelehnungen gleich sind (§. 894), auch diesen gemäs eingerichtet werden. Ich habe diese Rechte und Verbindlichkeiten, mit der den Salzwerksbelehnten zustehenden Gerichtsbarkeit, schon anderswo fürgetragen a), und darauf beziehe ich mich hier.

a) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung. Meine Salzwerkskunde §. 704. 705. 706 und 707.

§. 898.

Eine andere Art einer Specialsalzwerksbelehnung bestehet in dem Specialsalzwerkslehn, dem eigentlichen Salzwerkslehn (§. 893), und dieses ereignet sich, wenn der Fürst eines Landes so, wie bei den Bergwerken (§. 77 und 78), einen mittel-

baren

baren Reichsstand, oder Landsassen, oder auch eine Stadt mit der einen oder andern Art der Salzwerke (§. 895) belehnt. Bei einem solchen Lehne darf dann der Belehnte alle die Rechte und Befugnisse ausüben, die dem Landesfürsten zustehen, und stehet ihm die Gerichtsbarkeit über das Salzwerk, dessen Bediente und Arbeiter zu, dem Lehnherrn bleibt indessen das Obereigenthum vorbehalten (§. 891). Es finden bei einem solchen Lehne die Grundsäzze des teutschen Lehnrechts statt a): Und ist Jemand mit einem Funde belehnt, und es finden sich darinn nachher Salzquellen; so kan solche der Vasall, ohne landesherrliche Bewilligung, nicht an sich ziehen, es seie dann, daß er mit allen aus dem Lehn kommenden Nuzbarkeiten beliehen ist b).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. I. c. III. §. III. N. 12. 13. 14 et 18. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. I. §. 9. c. II. §. 1 et 2. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Th. I. §. 2775.

b) Fritsch l. c. P. I. c. III. §. II. N. 7 seq.

§. 899.

Es haben diese, die Salzwerkslehne schon zu denen Zeiten statt gefunden, da die Salzwerke noch, als eine Regale, denen deutschen Kaisern zustanden §. 874 und folg.). In den nachfolgenden Zeiten,

ten, und da die Salzwerke schon zu den Regalen der Landesfürstrn gehörten, finden sich aber auch Beispiele, daß solche von denen Landesherrschaften zu Mannlehn gegeben, und wenn solche erledigt, um Geld, oder aus Gnaden auf das Neue verliehen worden. So besizt zum Beispiel die Pfännerschaft zu Halle im Magdeburgischen, wovon §. 944 und folg. mehr vorkomt, die Salzkasten als ein Mannlehn, das aber der Erbleihe sehr nahe komt. Fast bei iedem Salzwerke, das in den älteren Zeiten an andere verliehen worden, finden inzwischen andere Rechte statt, die dann bei Streitsachen zum Grunde gelegt werden müssen a).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum iure P. I. c. III. §. III. N. 13 et 14. c. V. §. V. N. 22. Georg Engelbrecht de Jure salinarum Sect. III. §. 1. J. Henr. Jungius de salinarum Jure c. III. §. XV et XVIII. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. I. §. 9. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen Th. I. §. 2775. 2778 und 2779.

§. 900.

Es werden dergleichen Salzwerkslehne, weil die Kameralisten den Nuzzen der Salzwerke besser kennen lernen, heut zu Tage nicht so leicht mehr erteilt. Doch geschiehet solches alsdann noch, wenn der Vasall sich zu dem Zehnden, und deme verstehet,

het, was bei einer Salzwerksbelehnung statt findet. (§. 895).

§. 901.

Bei einem solchen Lehne verstehet es sich von selbst, daß dem Lehnherrn die folgenden Rechte vorbehalten werden:

I. Das Recht Salzwerksgesezze zu geben, doch dem Vasallen unnachteilig; und dann

II. das Recht, als Oberrichter zu entscheiden.

Dem Vasallen hingegen kommen folgende Rechte zu:

1) Das Recht der Salzgerichtsbarkeit über die Bedienten und Arbeiter, doch so, daß der Lehnherr die oberste Gerichtsstelle behält;

2) das Recht, die Salzbedienten und Salzarbeiter zu bestellen; und dann

3) das Recht den Betrieb, und die Benuzzung des Salzwerks nach Gutfinden zu veranstalten.

Auch hierinn hat also ein Salzwerkslehn sehr viel ähnliches mit einem Berglehn (§. 82 und 83).

§. 902.

Es kan ein solches Lehn, so wie das Berglehn durch besondere Begnadigung (§. 898), aber auch

durch

durch Veriährung a), Vergleiche, und Verträge (§. 900) erworben werden (§. 79). Eben so kan aber auch solches durch Aussterben, durch Vergleich, durch Veriährung, und durch Felonie verlohren gehen (§. 86). Und wenn ein solches Lehn offen wird: So gehören die Rechte an dem Salzwerk, die daraus fliesende Nuzzungen, samt den Salzwerksgebäuen zu dem Lehne, das Salz hingegen, und das aus dem Salz erlöste noch vorräthige Geld, und andere fructus percepti, die vor dem Tode des Vasallen fällig gewesen, zu dem Erbe (§. 87).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. I. c. III. §. III. N. 17.

§. 903.

Der Erbpacht der Salzwerke (§. 892. Zif. 2) gehört zu den ältesten Belehnungen, wodurch die Landesfürsten diese, und iene Unterthanen, mit den in ihren Staaten gelegenen Salzwerken belehnt haben a). Sie hat mit der römischen Emphyteusi eine sehr grose Aehnlichkeit, weshalb dann auch dergleichen Erbpachte, oder Erbleihen Emphyteuses Salinariä genent werden, wovon dann die Salzwerke zu Halle in Schwaben ein Beispiel geben b).

a) Jo. Henr. Jungius de iure salinarum c. III. §. XVII. Friedr. Christoph Jonathan Fischers Lehrbegrif sämtl. Kameral- und Polizeirechte Band II. §. 1371. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. II. §. 2.

Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen Th. I. §. 2775. Jo. Henr. Christian de Selchow Elem. iur. germ. ed. V. §. 546.

b) Georg Fried. Jäger de Emphyteusi salinaria praesertim Halae Suevorum obtinente.

§. 904.

Es sind diese, die Erbpachte der Salzwerke, deren Rechte aus der Natur der Erbpachte, und ihrer Einrichtung beurteilt werden müssen, und wobei das Obereigenthum dem Lehnherrn vorbehalten bleibt (§. 891), nicht mehr im Gebrauche, und wenn heut zu Tage neu aufgekommene Salzwerke verliehen werden: So geschiehet solches gemeiniglich durch eine Salzwerksbelehnung (§. 894).

§. 905.

Die Verleihung der Salzwerke durch einen Zeitpacht (§. 892. Zif. 3) geschahe in den ältern Zeiten nicht selten so, daß man einer Söderzunft, gegen einen gewissen iährlichen Canon, ohne dabei eine gewisse Anzahl von Jahren zu bestimmen, erlaubte aus einem Salzwerke Salz zu sieden. So konte zum Beispiel auf dem Salzwerk zu Nauheim in der Grafschaft Hanau Münzenberg ein ieder Söder, gegen einen iährlichen Zins von zwei Gulden, das Recht erlangen Salz zu sieden a).

a) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen Th. I. §. 2779.

§. 906.

Heut zu Tage pflegt man die Salzwerke, wobei man eine Verpfachtung räthlich findet, auf 12, 20 und 30 Jahre, gegen ein iährliches Pfachtgeld, so, wie andere Güter zu verpachten. Ja manchmal werden dergleichen Salzwerke dergestalt verpfachtet, daß der Pfachter das Werk erst aufbauen, und einrichten, und dann solches nach gewissen Jahren, gegen Erstattung des Werths der Gebäue, an den Landesfürsten wieder zurükgeben muß a).

a) Meine Salzwerkskunde §. 717, 718 und 719.

§. 907.

Auser diesen den Salzwerkslehnen findet man auch Beispiele, daß in einigen Reichslanden dieses und ienes Salzwerk von Privatpersonen, ebenso, wie andere Grundstükke, als Erb- und Eigenthum besessen wird, und dabei findet dann freilich keinerlei Belehnung statt, sondern es bleiben solche den Besizzern erblich und eigenthümlich. So, und auf die Art besizt die Pfännerschaft zu Frankenhausen, das an dieser Stadt gelegene so reiche Salzwerk, wovon dann solche der Landesherrschaft blos einen Zoll entrichtet a). Es ist inzwischen der Billigkeit gemäs, daß solche so, wie von andern Gütern, Steuren und andere Auflagen bezahlen, und können sich davon auch die Salzwerksbelehnte

nicht frei machen, wenn solche diese ihre Freiheit nicht beweisen können b).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. I. c. III. §. III. N. 15 et 18. c. V. §. V. N. 23. Georg Engelbrecht de iure salinarum Sect. III. §. 1. Jo. Henr. Jungius de Jure salinarum c. III. §. XV. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgel. der Teutschen Th. I. §. 2775, 2779, und 2796.

b) Fritsch l. c. P. I. c. V. §. VI. Estor Th. I. §. 2778.

§. 908.

Bei alle den bisher gedachten Salzwerksbelehnungen, auch denen den Privatpersonen eigenthümlich zustehenden Salzwerken, stehet dem Landesfürsten das Recht zu, neben den schon in Belehnung gegebenen Salzwerken, noch andere, und neue Salzwerke zu errichten, wenn solche zu seinem Nuzzen und Vorteil gereichen, keinesweges aber kan dieses geschehen, wenn er sich durch ein mit den Belehnten eingegangenes Pactum verbindlich gemacht hat, daß auser denen Salzwerken, welche solche im Lehn haben, keine neue aufgerichtet werden sollen, und dörfen solche die Besizzer erweitern, wenn ihnen solches in älteren Zeiten erlaubt worden a).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum iur. P. I. c. VI. §. IV. N. 19 et seq.

§. 909.

Bei alle diesen Belehnungen ist es dann auch nicht unbillig, daß die Privatpersonen, welche unter diesem, oder ienem Tittel ein Salzwerk besizzen, den zur Salzsiedung nötigen Brand, an Holz, Steinkohlen, oder Torf in dem Lande, und bei dem Landesfürsten kaufen, damit eben dadurch das Commercium vermehrt, und der Wolstand der Unterthanen befördert werde. Aber auch billig ist es dagegen, daß der Preis des Brandes nicht zu hoch gesezt, und immer den Umständen angemessen werde a).

a) Ahasv. Fritsch de reg. sal. iur. c. IV. §. IV. N. 17 et 18. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen §. 2778.

Der fünfte Abschnitt.

Von dem

Rechte der Oberaufsicht des Landesfürsten über die Salzwerke in seinem Staate.

§. 910.

Das Recht der Oberaufsicht des Landesfürsten über die Salzwerke in seinem Staate (§. 871 Zif. 5) gründet sich in der Landesheit eines ieden Regenten a). Zu dieser der Oberaufsicht gehöret dann:

1) Die Aufsicht über die regelmäsige Betreibung der Salzwerke;
2) die Aufsicht über eine gute Ordnung sowol in Dienst-, Polizei- und Erbgangs- als andern Sachen bei dem Salzsieden;
3) die Aufsicht über die bestmöglichste Erspahrung des Brandes bei dem Salzsieden; und dann
4) Die Bestellung der Salz- oder Thalgerichte.

Ich will von diesen Materien in den folgenden §. §. umständlicher handeln.

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Iure P. I. c. I. §. III. N. 14. Jo. Henr. Jungius de iure salinarum c. III. §. XIX.

§. 911.

Weil das Salz eine für Menschen und Vieh so ganz unentbehrliche Sache, und eine der grösten Wolthaten des Schöpfers ist: So muß der Landesfürst, in Kraft der Landeshoheit, für alle bei einem Salzwerk zu machende Anstalten, vor allen Dingen aber dafür sorgen, daß die Salzwerke, die sich in seinem Staate befinden, gehörig gebauet, und betrieben (§ 910. Zif. 1), und dadurch die Nahrungszweige der Unterthanen vermehret, die Gelder im Lande behalten, ia derer noch mehr hinein gebracht werden a).

a) Joh.

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Th. I. §. 2789.

§. 912.

Eben in der Absicht muß dann der Fürst des Landes auch dafür sorgen, daß die Salzwerke an schiklichen, und von Feuersgefahr entfernten Orten angelegt, und die Brunnen, samt den Gradier- und Sodengebäuen in gutem Stand und Wesen erhalten werden, es mögen die Salzwerke, von ihme dem Landesfürsten, oder andern, die er auf irgend eine Art damit belehnt hat, oder auch von Privateigenthümern betrieben werden a).

a) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgel. der Teutschen §. 2792.

§. 913.

In dieser Absicht sorgt dann ferner auch der Fürst des Landes dafür, daß auf allen Salzwerken in seinem Staate weises, reines, trokkenes, festes und scharfes Salz gesotten werde, damit die Dinge, welche damit eingesalzen werden, nicht faul werden, und verderben a). Eben so bedacht ist solcher auch für den Handel und Wandel, und das Salzcommercium, und verordnet alle das, was zum Besten der Salzwerke abzwekt, doch so, daß Niemand in seinem wolerworbenen Rechte gekränkt werde (§. 55) b).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum iure P. I. c. VI. §. II. N. 8. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrheit der Teutschen Th. I. §. 2793.
b) Estor Th. 1. §. 2778.

§. 914.

Damit aber dieses alles um desto besser geschehen möge: So bestellet der Landesfürst entweder selbst die zum Betrieb der Salzwerke nötige Bedienten, vornemlich bei den von ihm selbst betrieben werdenden Salzwerken, oder es müssen ihme solche doch wenigstens von den Privatpersonen, welche Salzwerke treiben, vorher zur Bestättigung vorgeschlagen werden a), wovon zuweilen die ausgenommen sind, welche eine Salzwerksbelehnung oder ein Salzwerkslehn besizzen, und daher ihre Bedienten selbst bestellen (§. 897 und 901. Zif. 2). Es sind die Pflichten und Benennungen dieser Salzwerksbedienten anders bei den landesfürstlichen, und solchen Salzwerken, die vermöge einer Salzwerksbelehnung (§. 897) gebauet werden, wieder anders aber bei solchen Salzwerken, die eine Pfännerschaft, als Erbeigenthum, oder zu Lehn besizt. Jene habe ich schon anderswo beschrieben b), diese aber haben verschiedene Nahmen und heisen, Obersalzgrafen, oder Obersalzgreben, Salzgräfen, Haalhauptleute, Ober- und Unterbornmeister, Thalvögte, Bahrmeister, Pfannenherrn, Salzmeister, Obermeister, oder

Haal-

Haalmeister, Beutenmeister, Haalpfleger, Soetmeister, Salzschreiber, Oberfeger und dergleichen mehr. Sie haben nicht auf allen Salzwerken einerlei Dienst und Nahmen, und findet man ihre Dienstpflichten, die hier anzuführen zu weitläuftig sind, in der hallischen Pfännerordnung vom Jahr 1644, in der Frankenhäuser Salzordnung vom Jahr 1600, in den Privilegien und Statuten des Salzwerks zu Salzungen vom Jahr 1321, in Hondorfs Beschreibung des Salzwerks zu Halle, und in Jo. Henr. Jungius diss. de iure salinarum c).

a) Jo. Georg Engelbrecht de Jure salinarum Sect. II. §. VII. Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. I. c. VI. §. II. N. 9. c. VII. §. 1. N. 2. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen Th. 1. §. 554. 2778 und 2791. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. III. §. 5.

b) Meine Salzwerkskunde §. 665 und folg.

c) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. II. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. II. §. 2. wo diese Ordnungen abgedrukt sind. Hondorf c. 20 und 28. Jungius c. IV.

§. 915.

Dem Landesfürsten stehet, vermöge der Landeshoheit, bei den Salzwerken in seinem Staate auch die Aufsicht über eine gute Ordnung in Dienst-, Polizei-, Erbgangs- und andern Sachen bei

dem Betrieb der Salzwerke zu (§. 910. Zif. 2). Diesemnach kan solcher, aus Machtsvollkommenheit, alle dahin abzwekkende Salzwerksgesezze, und Salzwerksordnungen geben, doch Jedem an seinem wolerworbenen Rechte unbeschadet a).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum iure P. I. c. VII. §. 1. N. 3. 4 et 5. Georg Engelbrecht de Jure salinarum Sect. II §. VII et VIII. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen Th. 1. §. 2778 und 2891.

§. 916.

Es sind diese Salzordnungen sehr von einander unterschieden. Anders sind die bei den Pfännerschaften, die schon in den ältern Zeiten gegeben worden, und Haal-, Thal-, Beute-, Salz- und Pfännerordnungen heisen, und auch diese weichen sehr von einander ab a), wieder andere sind dann aber auch die, welche den heutigen Staatsverfassungen, und den Salzwerksbelehnungen, oder den landesfürstlichen Salzwerken gemäs emanirt worden. Von den erstern liefern die schon §. 914. angeführte Verordnungen ein Beispiel, den Vorwurf der leztern aber, die meist Salzwerksordnungen heisen, habe ich anderswo angegeben b.)

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. I. c VII. §. II. N. 6. Georg Engelbrecht de Jure salinarum Sect. I. §. VI. Sect. II. §. VII. Jo. Henr. Jungius de iur. salinarum c. III. §. XVI.

Joh.

Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen §. 2791. Jo. Georg Bausen Inst. iur met. germ. P. III. Sect. II. c. III. §. 6.

b) Meine Salzwerkskunde §. 708 709.

§. 917.

Eine noch andere sehr wesentliche in dem Hoheitsrecht des Landesfürsten gegründete Aufsicht bestehet ferner darinn, daß der Landesfürst dafür sorgt, daß es den Salzwerken in seinem Staate nie an dem nöthigen Brand fehlet (§. 910. Zif. 3) Und damit diese Absicht um desto eher erreicht werde: So muß solcher darauf bedacht sein, daß nicht nur eine gute Forsthaushaltung geführet, sondern auch alle neue vielen Brand erfordernde Fabriquen vermindert, ia bei dem Salzsieden selbst die gröstmögliche Holzerspahrung eingeführt werde a).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. I. c. VI. §. II. N. 15 et 16. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen Th. I. §. 2794.

§. 918.

Weil das so vorgetragene Oberaufsichtsrecht des Fürsten über die in seinem Staate befindliche Salzwerke, ganz ohne Wirkung ist, wenn solcher nicht eigene Gerichte bestellet, welche gute Ordnung, Polizei, Recht und Gerechtigkeit handhaben: So komt dann auch dem Landesfürsten, in Kraft aller dieser ihm zustehenden Hoheitsrechte, das Recht zu,

eigene Salzcollegia, Salzämter, Salz- oder Thalgerichte zu bestellen (§. 910. Zif. 4) welche eine gute Ordnung und Polizei halten, und dann die Gerechtigkeit verwalten a).

a) Georg Engelbrecht de Jure salinarum c. II. §. VIII. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Teutschen §. 2778 und 2791.

§. 919.

Die Salzcollegia (§. 918) heisen gemeiniglich Salzdeputationen, oder Salzdirectionen, oft aber sind solche auch mit dem Kammer- oder Bergcollegio verbunden. Sie haben die Oberaufsicht über alle Salzwerke in einem Staate, sowol die landesfürstliche, als gewerkschaftliche, die Lehnerbpacht- oder auch nur pfachtweise, oder auch eigenthümlich besessen werden (§. 891 und folg.), und stehen gemeiniglich unter dem Regenten eines Staates a).

a) Meine Salzwerkskunde §. 666.

§. 920.

Die Salzämter (§. 918) sind gemeiniglich bei den landesfürstlichen Salzwerken in den neuern Zeiten angeordnet worden a), die Thalgerichte, die in Baiern Pfleggerichte heisen, findet man hingegen bei den Salzwerken, die von alten Zeiten her erbeigenthümlich, oder zu Lehn oder auch erbpachtweise besessen werden (§. 899, 903, und 905). Es

werden

werden diese Gerichte inzwischen ebenwol von dem Landesfürsten bestelt, und besorgen wenigstens die Obergerichtsbarkeit b). Bei den Salzwerksbelehnungen und Salzwerkslehnen haben hingegen die Salzwerksbelehnte oft die Gerichtsbarkeit, doch bleibt bei den Landesfürsten die höchste Gerichtsstelle (§. 897 und 898.).

a) Meine Salzwerkskunde §. 666.

b) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgel. der Teutschen §. 2778. Friedr. Christoph Jonathan Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte Band II. §. 1379.

Der sechste Abschnitt.

Von dem Rechte des Landesfürsten denen Salzwerksverwanden gewisse Rechte und Freiheiten zuzugestehen.

§. 921.

Das Recht des Landesfürsten denen Salzwerksverwanden gewisse Rechte und Freiheiten zuzugestehen (§. 871. Zif. 6) ist ebenwol in der Landeshoheit gegründet. Es geniesen diese, die Salzwerksverwande, worunter man alle zu einem Salzwerk gehörige Personen verstehet, nicht so viele Rechte und Freiheiten, als wie die Bergwerksverwan-

wanden, die weit mehrere Gefahr auszustehen haben. Damit inzwischen der Salzwerksbau um desto mehr befördert und nicht aufgehalten werden möge: So stehen doch die Landesfürsten denen Salzwerksverwanden, vor andern Unterthanen ihres Staates, gewisse Vorrechte, und Freiheiten zu a), und die will ich in den folgenden §. §. vortragen.

a) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen Th. 1. §. 2778.

§. 922.

Eine der ersten Vorrechte der Salzwerksverwanden bestehet darinn, daß solche bei den landesfürstlichen, und den denen Privatpersonen zustehenden Salzwerken einen befreieten Gerichtsstand haben (§. 918, 919 und 920), bei dem dann die Beisizzer des Salzwerksbaues, und der dabei vorkommenden Rechte kundig sein müssen. Der Vorteil, den solche dann davon haben, bestehet darinn, daß ihnen die Gerechtigkeit ohne Aufenthalt und genau genug verwaltet wird. Damit aber auch solche von ihren Geschäften nicht abgehalten werden mögen: So können solche nur erst auf eine vorgängige Requisition, eben so, wie die Bergwerksverwande (§. 66, 234 und folg), vor einen andern Gerichtsstand geladen werden a).

a) Joh Georg Lori Samlung des bairischen Bergrechts S. 414 und 513. Meine Salzwerkskunde §. 702. Zif. 1 und §. 706 Zif. 9.

§. 923.

Der Gerechtig- und Billigkeit ist es auch immer höchst angemessen, daß die, welche auf irgend eine Art mit einem Salzwerk belehnt sind, in den Zeiten, wo solche wegen Krieg- und Sterbeläuften, und andern Unglücksfällen kein Salz sieden können, von dem iährlich zu bezahlenden Canon, eben so, wie bei dem Bergbau (§. 222 und folg.), ganz oder zum Teil befreiet werden (§. 896).

§. 924.

Eine andere Freiheit der Salzwerksverwanden bei den landesfürstlichen und andern Salzwerken in einem Staate bestehet darinn, daß solche von den geretteten, vorhin nicht steuerbar gewesenen Gütern so, wie die Bergwerksverwanden (§. 211 und folg.), keine Steuern bezahlen a).

a) Joh. Georg Lori Samlung des bairischen Bergrechts S. 213. Meine Salzwerkskunde §. 702. Zif. 3, und §. 706. Zif. 14.

§. 925.

Auser diesen Vorrechten geniesen dann auch gemeiniglich die Salzwerksverwanden bei den herrschaftlichen, und andern Salzwerken in einem Lande die Freiheit, daß solche von dem Frohndienste, Soldatenstande, und den Einquartierungen, so wie die Bergwerksverwanden (§. 218 und folg), befreiet sind a).

a) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure P. I. c. V. §. 25. Jo. Henr. Jungius de Jure salinarum c. III. §. XX. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen §. 2797. Meine Salzwerkskunde §. 702. Zif. 4, und §. 706. Zif. 15.

§. 926.

Es haben sich ferner diese, die Salzwerksverwanden auf den landesfürstlichen, und andern Salzwerken in einem Staate vornemlich dann, wenn solche nicht begütert sind, so, wie die Bergwerksverwanden (§. 205 und folg), des freien An- und Abzugs zu erfreuen a). Mehrere Freiheiten, die den Salzwerksverwanden, besonders bei neu errichtet werdenden Salzwerken zugestanden werden, habe ich in meiner Salzwerkskunde vorgetragen b).

a) Meine Salzwerkskunde §. 702. Zif. 2, und 706. Zif. 13.

b) Eben dieselbe §. 702, und 706.

Die

Die zwote Abhandlung.

Von den Rechten die zwischen den Salzwerksbelehnten statt finden.

§. 927.

Die Rechte, die zwischen den Salzwerksbelehnten statt finden (§. 870. Zif. 2), sind nach der Natur der Salzwerksbelehnung sehr von einander unterschieden, und anders bei den Salzwerksbelehnungen (§. 893 u. folg.), anders bei den eigentlichen Salzwerkslehnen (§. 898 u. folg.), anders bei den Erbpachten (§. 903 und folg.), noch anders bei dem Salzwerkspacht auf eine gewisse Zeit (§. 905 und folg.), und wieder anders bei den denen Privatpersonen eigenthümlich zustehenden Salzwerken (§. 907) beschaffen. In den nachfolgenden §. §. will ich daher von den Rechten, die hierbei zwischen den Belehnten statt finden, mehr sagen.

§. 928.

Die Salzwerksbelehnten, welche ein Salzwerk, vermöge einer Salzwerksbelehnung bauen, und betreiben, machen eine Gesellschaft aus, und werden

werden eben so, wie bei dem Bergbau (§. 95 und 96), nicht selten eine Gewerkschaft genent. Die Rechte, welche zwischen den Salzwerksbelehnten in einer solchen Salzwerkschaft statt haben (§. 927), müssen also aus dem Inhalte und der Natur einer solchen Belehnung, und wenn diese nicht zureicht, aus den Rechten der Gesellschaft überhaupt hergeleitet werden. Ich will alle diese Rechte in den folgenden §. §. weiter ausführen.

§. 929.

Es teilen vor allen Dingen die Belehnte in einer solchen Salzwerksbelehnung das Salzwerk in acht, in zwölf, oder in sechzehn, oder auch, wie bei dem Bergbau (§. 96), in hundert und acht und zwanzig Teile, oder Kuxen, und von diesen Teilen nimt ieder Belehnte, oder ieder Gewerke bei der Errichtung einer solchen Gesell- oder Gewerkschaft eine gewisse Anzahl von Salzwerksanteilen, oder Kuxen. Nach der Zahl dieser Kuxen trägt dann ieder Gewerke nicht nur die Kosten zu dem Bau und Betrieb des Salzwerks bei, sondern er nimt auch nach eben dieser Anzahl Teil an der auf gemeine Kosten gemachten Ausbeute.

§. 930.

Es sind bei den Gewerkschaften von der Art keine Frei- und Erbkuxen gewöhnlich (§. 97 und folg.), es

es seie dann, daß solche bei der Belehnung ausdrüklich ausgehalten worden. Man pflegt bei der Errichtung einer solchen Gewerkschaft indessen doch immer auf die Kirchen und Schulen in einem Staate Rüksicht zu nehmen, und stipulirt solchen von einem Scheffel, Centner, oder Sak Salz ein gewisses Geld etwa 1 Heller bis 1 Kreuzer, oder zahlt solchen von der Ausbeute $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{4}$ Procent. Ueberhaupt komt es dabei darauf an, was die Gewerkschaft verwilligen, und ob damit der Landesfürst zufrieden sein will.

§. 931.

Die Belehnten in einer solchen Gesellschaft haben, wenn so und auf die Art eine Gewerkschaft errichtet worden, unter sich das Recht, daß solche sowol zusammen, als ieder insbesondere die ihm zustehende Salzwerksanteile vergewerkschaften, oder ein und etliche Kuxen an Andere vergeben kan a). Doch muß man hiervon den Fall ausnehmen, wenn die Gesellschaft gleich bei ihrer Errichtung darüber übereingekommen ist, daß, während des Aufbaues eines Salzwerkes, keine neue Gewerken, auser denen, die durch Erbgangsrecht dazu kommen, mehr in die Gewerkschaft genommen werden sollen, wenigstens nicht ohne Einwilligung der sämtlichen Gewerken, das dann zu Zeiten, um nicht allerhand Köpfe bei einer Gewerkschaft zu haben, zu geschehen

pflegt. Bei alle dem macht man inzwischen, damit die Anteile nicht zu sehr zerteilt werden, gerne die Einrichtung, daß die Kuxen nicht unter einen Stamm, oder vier Kuxen geteilt werden (§. 97), und also stets so viele Kuxen, wenn Erbschaftsfälle vorkommen, bei einer Familie ungeteilt bleiben müssen, worinn dann alle Teilhaber nur eine Person vorstellen.

a) Meine Salzwerkskunde §. 706. Zif. 1.

§. 932.

Es hat bei einer solchen Gewerkschaft eben so, wie bei dem Bergbau (§. 248), ein ieder Gewerke, er besizze wenige, oder viele Anteile, gleiches Recht an dem guten Bau, und Betrieb des der Gewerkschaft zustehenden Salzwerks Teil zu nehmen. Es findet aber auch hierbei in dem Falle eine Ausnahme statt, wenn in der Salzwerksbelehnung ein anderes festgesezt, und verordnet ist, daß in Sachen, worüber die Gewerken nicht einig sind, die meisten Stimmen, oder eine gewisse Anzahl von Kuxen, etwa 70 oder 80 (§. 731), den Ausschlag geben sollen.

§. 933.

Weil einer solchen Gewerkschaft gewöhnlicher Weise das Recht zustehet, das ihnen verliehene Salzwerk zu verafterleihen a), und dann einige Gewer-

werken dazu geneigt sein können, andere aber nicht: So kan dann auch die Afterverleihung eines so verlehnten Salzwerks nicht anders geschehen, als mit der Einwilligung sämtlicher, oder der meisten, oder auch eines gewissen Teils der Gewerken.

a) Meine Salzwerkskunde §. 706. Zif. 2.

§. 934.

Es ist zwar den Gewerken in einer Salzwerksbelehnung zu Zeiten verbotten, ihre Salzwerksanteile vor der völligen Aufbauung des Werks zu veräusern, und dörfen dann auch diese Teile öfters in keine kleinere Teile, als ganze Stämme verteilt werden (§. 931), inzwischen stehet doch, vermöge der Natur einer solchen Belehnung, iedem Gewerken frei seine Salzwerksanteile zu veräusern a). Diesemnach kan ieder Gewerke die ihm zustehende Kuxen eben so, wie bei dem Bergbau (§. 244), sowol unter den lebendigen, als auf den Todesfall verschenken, verkaufen, cediren, vertauschen, und vererben. Eben so kan aber auch ein Gewerke über seine Anteile allerhand ehrliche und redliche Contracte schliesen, darüber testiren, ia iemand davon den Niesbrauch einräumen, und wenn es ihm zuträglich ist, dieselbe verpfänden b). Es komt bei alle diesen Veräuserungen aber darauf an: Ob sich dabei der Landesfürst, gleich bei der Errichtung einer solchen Gewerkschaft, die Einwilligung in

diese Veräußerungen nur auf den Fall vorbehalten will, daß keine unschikliche Personen in eine solche Gewerkschaft aufgenommen werden. Die obrigkeitliche Confirmation dieser Veräußerungen, die weiter keine Einwilligung in sich begreift, ist inzwischen zu desto besserer Festhaltung der darüber geschlossenen Contracte eben so, wie bei andern Contracten, immer nötig (§. 244). Bei alle dem werden die Anteile an einem Salzwerk als unbewegliches Gut betrachtet c).

a) Meine Salzwerkskunde §. 706. Zif. 3.

b) Friedr. Chr. Jonathan Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte Band II. §. 1374. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrheit der Teutschen Th. III. §. 2793.

c) Fischer a. a. O. §. 1374.

§. 935.

Es findet in der Regel bei einer solchen Gewerkschaft kein Vorkaufsrecht der übrigen Gewerken statt, wenn ein Gewerke seine Salzwerksanteile verkaufen will (§. 244), es seie dann, daß solches bei der Errichtung der Gesellschaft zur Bedingung gemacht worden. Eben so fallen auch die Anteile, die durch Aussterben herrnlos werden, nicht dem Lehnherrn, sondern ex iure accrescendi, so wie bei dem Bergbau (§. 143), den übrigen Gewerken zu, die dann solche unter sich verteilen, oder ver-

verkaufen können (§. 184 und 185). Es versiehet sich bei alle diesen Veräuserungen auserdem von selbst, daß ein ieder neue Gewerke in alle Rechte der Gesellschaft eintritt, aber auch alle dabei vorkommende Verbindlichkeiten auf sich nehmen muß. Alle diese Veräuserungen geschehen inzwischen nur so, daß dem Lehnherrn das Obereigenthum vorbehalten bleibt (§. 891).

§. 936.

Ein ieder Gewerke in einer solchen Salzwerksgewerkschaft hat dann auch das Recht, daß er so, wie bei einer Berggewerkschaft (§. 247), denen gewerkschaftlichen Zusammenkünften, oder Gewerkentägen (conventiculis) beiwohnen, oder durch einen Gevollmächtigten erscheinen kan.

§. 937.

Ein ieder Gewerke in einer solchen Salzgewerkschaft hat an allen auf einem Salzwerke errichteten Gebäuen, an Wehren, Wassergräben, Wasserläufen, Teichen, Künsten, Schmieden, Salzbrunnen, Gradierhäusern, Soden und Wohngebäuen, mit ihren An- und Zubehörungen, nach der Zahl seiner Kuxen, einen Anteil a), und dieser Anteil gehet bei einer ieden Veräuserung auf den neuen Besizzer über. Ja eben einen solchen verhältnismäsigen Anteil hat ieder Gewerke an den Vorräthen, und Inventarienstükken.

 a) Meine

a) Meine Salzwerkskunde §. 706. Zif. 6. Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. III. §. 7.

§. 938.

Weil eine solche Gewerkschaft das Recht hat ihre Salzbedienten an= und abzusezzen a): So nimt auch ieder an der Bestellung und Verabschiedung dieser Bedienten Teil, und kan kein Gewerke den andern davon ausschliesen. Diesemnach müssen diese Bedienten durch einen Schluß der ganzen Gewerkschaft an= und abgeschaft werden.

a) Meine Salzwerkskunde §. 706. Zif. 8.

§. 939.

Eben auf die Art nimt dann auch ieder Gewerke an der Gerichtsbarkeit über die Salzwerksbedienten und Arbeiter Teil a). Ja die Salzwerksbelehnten geniesen meist selbst einen privilegirten Gerichtsstand b). Es wird inzwischen ein Bedienter dazu bestelt, der in ihrem Nahmen die Gerichtsbarkeit ausübt, doch bleibt die höchste Gerichtsbarkeit immer bei dem Lehnherrn (§. 920).

a) Meine Salzwerkskunde §. 706. Zif. 9.

b) Friedr. Chr. Jonathan Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral= und Polizeirechte Band II. §. 1379.

§. 940.

Ein ieder Gewerke in einer solchen Salzgewerkschaft hat ferner, nach der Zahl seiner Anteile, an

den

den zum Besten der Salzverwanden errichteten wirthschaftlichen Anstalten, das ist an Fruchtmagazinen, Mühlen, Bakhäusern, Brauhäusern, Schenken, Schlachthäusern, und Factorien einen Anteil a), und teilt mit der ganzen Gewerkschaft, so wie die Ausbeute von dem ganzen Salzwerk (§. 929), also auch die Nuzzungen von diesen Anstalten.

a) Meine Salzwerkskunde §. 607. Zif. 10.

§. 941.

Ein ieder Gewerke hat auser dem auch das Recht, mit der ganzen Gewerkschaft, die Witwen- und Armencasse zu dirigiren a), und für deren genaue und richtige Verwaltung zu sorgen, doch stehet darüber immer dem Lehnherrn, der für alle gute Anstalten bei einem Salzwerk zu sorgen hat (§. 911), die Oberaufsicht zu.

a) Meine Salzwerkskunde §. 706. Zif. 17.

§. 942.

Endlich besizt auch ieder Gewerke in einer solchen Salzwerksgewerkschaft einen Anteil an der einer solchen Gewerkschaft zugestandenen Fisch- und Jagdgerechtigkeit in dem Bezirk des Salzwerks a). Mehrere Rechte, welche die Gewerken in einer solchen Salzwerksgewerkschaft zu einander haben, be-

stimmen die an iedem Orte erteilte Salzwerksbeleh- nungen, und die Natur des Societätscontracts.

a) Meine Salzwerkskunde §. 706. Zif. 20.

§. 943.

Es haben bei dem Salzwerkslehn in dem Falle Rechte zwischen den Vasallen statt (§. 927), wenn mehrere mittelbare Reichsstände, Landsassen, oder Städte (898) mit einem Salzwerke belehnt sind. Es erhellen alle diese Rechte aus der Natur eines Lehens, vornemlich aber aus der darüber erteilten Belehnung, die nicht aller Orten gleich sind. Ich übergehe also diese Rechte hier, und bemerke in der Allgemeinheit nur so viel, daß die Vasallen eines solchen Lehns das nuzbare Eigenthum des Salzwerks mit allen ihnen verliehenen Rechten und Freiheiten in Gemeinschaft besizzen.

§. 944.

Andere Rechte finden zwischen den Vasallen bei einem Salzwerksleben statt (§. 927), wenn ein Salzwerk einer Pfännerschaft, oder Pfännerzunft zu Lehn übertragen ist (§. 899). Es heisen die Personen, welche eine solche Pfännerschaft ausmachen, Salzpfänner, oder nur schlechthin Pfänner, an etlichen Orten auch Salziunker, Salzherrn, Erbsälzer, Salzbeerbte, die Häuser hingegen, worinnen solche ihr Salz sieden, heisen Hal-

len,

len, Kothen, oder Nappen, und zwar Herrnkothen, wenn solche dem Landesfürst zustehen, hingegen Bürgerkothen, wenn solche von Bürgern besessen werden, und wird dabei die Sole, welche iährlich zum Sieden verteilt wird, die Besazzung genent a). Zu Halle in Sachsen heisen vornemlich die, welche eine Kothe besizzen, Pfänner, die aber, welche nur eine halbe Kothe innhaben, Spänner, und kan Niemand zwei Kothen haben, auch können nicht mehr, als zwei Spänner eine Kothe besizzen. An einigen Orten heisen auch die, welche Anteile an den Brunnen haben, Guts- oder Thalherrn, die hingegen, welche die Sole versieden, Pfänner, es versieden inzwischen meist die Gutsherrn ihre Sole selbst b).

a) Jo. Heinr. Jungius de iure salinarum c. III. §. 17. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Th. I. §. 552 und 553. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte Band II. §. 1371.

b) Estor a. a. O. §. 553.

§. 945.

Es teilt eine solche Pfännerschaft, die ihnen zu Lehn gegebene Salzquellen bald so, wie die Berggewerkschaften (§. 928 und 929), in 128 Kuxen, und bald wieder anders ein. So wird zum Beispiel der Teutschebrunnen zu Halle in Sach-

sen in 32 Stühle, ein Stuhl in 4 Quart, oder Viertel, also in 128 Quarten, ein Quart aber in 12 Pfannen geteilt: Der Gutiarsbrunnen wird in 12 Stühle, ein Stuhl in 7 Quarten, also in 84 Quarten, ein Quart aber in 12 Pfannen geteilt: Der Meterizbrunnen wird in vier Stühle, ein Stuhl in 20 Quarten, also in 80 Quarten, ein Quart aber in 2 Nösel, und ein Nösel in neuntehalb Pfannen geteilt: Der Hakkebrunnen an diesem Orte wird endlich nur in 2 Stühle, oder 32 Nösel, iedes Nösel aber in siebentehalb Pfannen, und eine Pfanne in 4 Ort geteilt a). Bei andern Pfännerschaften sind wieder andere Einteilungen, die hier anzuführen zu weitläuftig sind.

a) Jo. Georg Engelbrecht de Jure salinarum c. III. §. II. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen Th. I. §. 2784, Th. II. §. 2792.

§. 946.

Die Rechte, welche zwischen den Pfännern in einer Pfännerschaft statt haben, die eine Innung, und Pfännerzunft ausmacht (§. 944), sind immer bei einem Salzwerke anders, als wie bei andern, und müssen aus den Haal- und Salzordnungen, dann den Gewohnheiten eines Salzwerks erlernt werden. Die wesentlichsten von diesen Rechten bestehen darinn:

1) Es versiedet ieder Pfänner die ihm zu seinem Anteil zukommende Sole in der ihm zustehenden Kote (§. 929).

2) Es trägt einer, wie der andere, zu dem Anteil von dem Salzwerke bei, welcher Beamten, Armen, Kirchen, Stiftern, Schulen, u. d. g. verordnet ist (§. 930 und 941); daher dann zu Halle in Sachsen die Amtssole, Armerleutesole, Herrngottes- oder Pfennigsole, Heiligensole, Unserliebfrauensole, Schülersole, Sterbesole, Kaufsole u.s.w. entstanden ist a).

3) Jeder Pfänner nimt mit der ganzen Pfännerschaft, die das Salzwerk führet, an dem guten Betrieb, und Wol des verliehenen Salzwerks Teil (932), und sorgt daher mit der ganzen Pfännerschaft vor ihr gemeinschaftliches Interesse.

4) Es kan ieder Pfänner den ihm zustehenden Anteil an dem Salzwerk, das so genante Thalguth, vererben, und auf iede andere Art veräusern, doch das leztere meist mit Vorwissen des Lehnherrns, und muß der neue Pfänner ein gewisses Geld zum Pfännerkasten bezahlen (§. 934) b).

5) Jeder neue Pfänner tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Pfänner ein (§. 935).

6) Jeder Pfänner kan den Zusammenkünften der Pfännerschaft, wobei das Beste des Salzwerks, und die gemeinsame Anstalten verabredet werden, beiwohnen (§. 936) c), ieder Pfänner hat dann auch, nach Verhältnis seines Anteils, einen Anteil an den gemeinschaftlichen Gebäuen, und wirthschaftlichen Anstalten (§. 937 und 940).

7) Jeder Pfänner kan seine eigene Arbeiter anstellen (§. 938), und es genießt einer, wie der andere, einen privilegirten Gerichtsstand (§. 939).

8) Ein Pfänner hat vornemlich zu Halle in Sachsen das Recht, daß er seinen Anteil an der Sole durch einen andern, gegen die sogenanten Auslåufte, eine iährliche Abgabe, an den Pfänner versieden lassen, und also vermiethen darf d).

9) Es kan vornemlich in gedachtem Halle Niemand Pfänner werden, der nicht Bürger ist, und das Thalgut für sein eigen Geld, das er beschwören muß, angekauft hat e).

10) Es

10) Es hat ieder Pfänner das Recht der Pfännerschaft zu widersprechen, wenn etwas wider die Salzwerksordnung unternommen wird, und muß er solches bei dem Thalgerichte anzeigen (§. 920). Auserdem

11) kan ieder Pfänner, wenn er ausspannen, und nicht mehr pfannwerken, das ist nicht mehr sieden will, sich an etlichen Orten sein Recht erhalten, wenn er iährlich ein gewisses in den Pfännerkasten gibt, das zu Halle in Sachsen 1 Thaler ist f). Endlich

12) stehet iedem Pfänner das Recht zu, an der Wählung der Vorsteher der Pfännerschaft, an dem zu Halle in Sachsen so genanten grosen und kleinen Ausschuß Teil zu nehmen g).

Genauer bestimt sind diese Rechte in den Haal- und Salzordnungen eines ieden Salzwerks.

a) Jo. Henr. Jungius de regali Jure salinarum c. III. §. XVII. Frankenhäuser Salzordnung vom Jahr 1600. Th. II. art. 18.

b) Erneuerte Pfännerordnung der Stadt Halle vom Jahr 1644. Art. 2 und folg. Confirmation der Privilegien des Salzwerks zu Salzungen vom Jahr 1470. Art. 1 und folg. beim Bausen.

c) Erinnerte Pfännerordnung der Stadt Halle vom Jahr 1644. Art. 6 und folg.

d) Ahasv. Fritsch de regali salinarum Jure c. VI. §. VI. Georg Engelbrecht de Jure salinarum c. III. §. V.

e) Friedr. Chr. Jonathan Fischers Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte Band II. §. 1372.

f) Erneuerte Pfännerordnung der Stadt Halle vom Jahr 1644. Art. 5.

g) Eben gedachte Pfännerordnung Art. 6 u. folg.

§. 947.

Die Rechte, welche zwischen den Salzwerksbelehnten bei einem Erbpfacht, oder einer Emphyteusi Salinaria statt haben (§. 927), fliesen aus den darüber erteilten Verbriefungen, den zu Recht beständigen Gewohnheiten und der Natur dieser Contracte. Sie sind an einem Orte anders, wie an dem andern, und sind meist eben die, welche bei einer Pfännerzunft statt haben (§. 946), eben darum nun übergehe ich solche hier.

§. 948.

Die Rechte, welche zwischen den Pfächtern statt haben, die ein Salzwerk auf eine gewisse Zeit gepfachtet haben (§) 927), sind in den darüber enthaltenen Pfachtbriefen enthalten, und dann erhellen solche aus der Natur des Societätscontracts. Mehr also will ich davon nicht sagen.

§. 949.

Die Rechte, welche zwischen den Pfännern statt finden, welche ein Salzwerk eigenthümlich besizzen, aber doch eine Pfännerzunft ausmachen (§. 927), sind meist eben die, welche bei einer Pfännerzunft statt haben, die ein Salzwerk zu Lehn besizt (§. 946), eben darum nun übergehe ich solche hier.

Die dritte Abhandlung.

Von den Rechten, zwischen den Salzwerksbelehnten, ihren Bedienten, und Arbeitern.

§. 950.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen den Salzwerksbelehnten, ihren Bedienten und Arbeitern statt haben (§. 870. Zif. 3), zwekken in der Allgemeinheit vorerst dahin ab, daß die Salzwerksbelehnten ihren Bedienten und Arbeitern, die ihnen zugestandene Besoldungen und Löhne in der gehörigen Ordnung reichen lassen.

§. 951.

Die Bedienten und Arbeiter müssen im Gegenteil den übernommenen Dienst, ihren Pflichten ge-

treu, verrichten, und dabei denen Salzordnungen, und den ihnen fürgeschriebenen Instruktionen nachleben.

§. 952.

Es müssen diese, die Dienstpflichten, der Natur des Dienstes, und der einem Salzwerk eigenen Verfassung angemessen sein. Sie sind in den Thal- und Salzordnungen enthalten, und immer an einem Orte anders, als wie an dem andern. Aus diesen Ordnungen also muß man solche bekant machen.

Die vierte Abhandlung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche zwischen den Salzwerksbelehnten, und andern Menschen statt finden, mit denen solche in Verbindung stehen.

---

§. 953.

Zu den Rechten und Verbindlichkeiten, welche zwischen den Salzwerksbelehnten, und andern Menschen statt finden, die mit ihnen in Verbindung stehen (§. 870. Zif. 4), gehört vorerst, daß die Salzwerksbelehnte denen Besizzern vor die

Grund-

Grundstükke, welche solche zu dem Salzwerksbau nötig haben, einen leidlichen Abtrag, oder eine Entschädigung thun. Es darf sich inzwischen Niemand weigern ein solches Grundstük zu Brunnen, Gräben, Teichen, Künsten, Gradierhäusern, Kothen, Wohn- und andern zu Salzwerken nötigen Gebäuen herzugeben a), weil der Bau der Salzwerke das gemeine Beste eines Staats sehr befördert.

a) Jo. Georg Bausen Inst. iur. met. germ. P. III. Sect. II. c. V. §. 7.

§. 954.

Andere solche Rechte und Verbindlichkeiten bestehen darinn, daß die Salzwerksbelehnten die Lieferanten, welche Brand, Eisen, Baumaterialien und dergleichen Dinge liefern, in dem bedungenen Preise zur rechten Zeit bezahlen, diese aber gute und tüchtige Waare liefern.

§. 955.

Es ist auch über diese Rechte und Verbindlichkeiten das nötige in den Thal- und Salzordnungen vorgeschrieben, worauf ich mich dann hier beziehe.

§. 956.

Es findet auser dem allen bei den bürgerlichen Rechtshändeln, die bei den Salzwerken entstehen,

kein

kein eigenes, und besonderes Verfahren statt, doch verfährt man dabei so summarisch, wie möglich, und legt in der Entscheidung dieser Händel die zu Rechts beständige Gewohnheiten, die Belehnungen, und Thal- und Salzordnungen zum Grunde.

Die fünfte Abhandlung.

Von den

Rechten der Salzwerksbelehnten die Salzwerksverwanden zu bestrafen.

---

§. 957.

Es finden bei den Salzwerken sowol gemeine, als eigene Salzwerksverbrechen statt, die dann meist nur den Dienst bei den Salzwerken betreffen.

§. 958.

Es werden diese Verbrechen von den Salzämtern und Thalgerichten (§. 920) untersucht, und nach den Grundsäzzen des gemeinen peinlichen Rechts, und der Thal- oder Salzordnungen bestraft. Ja hier und da bestrafen die Pfännerschaften die geringere Verbrechen, doch meist mit, und unter der Auctorität der Thalgerichte (§. 870. Zif. 5). In

der

der Absicht haben dann solche, wie andere Zünfte, ihre Botgedinge, oder Rügegerichte a).

a) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen Th. I. §. 555.

Verbesserungen

In der ersten Abteilung

Seite 2	Zeile 4	für Berkwerke, lies: Bergwerke
— 27	— 5	füge nach imperantium bei circa
— 29	— 23	für quas, lies: quos
— 35	— 27	für, aus dem ältern Plinius, lies: aus dem Horatius und ältern Plinius
— 83	— 9	für Gezöche, lies: Gezähe
— 92	— 3	für Einspänn, lies Einspänniger
— 99	— 21	nach frei erklärten, sezze zu: Bergwerken
— 117	— 10	für Abschlag, lies: Anschlag
— 122	— 28	für publici, lies: publicum

In der zweiten Abteilung

Seite 30	Zeile 11	für Enterung, lies: Enterbung
— 77	— 10	für entrichten, lies: errichten

In der vierten Abteilung

Seite 10	Zeile 18	für Suchtmeister, lies: Schichtmeister

Register.

A.

Abgekämme S. 21. §. 286
Abolition, was sie und wie vielerlei sie ist S. 52 §. 600
in welchen Verbrechen und unter welchen Bedingungen solche der Fürst erteilen könne S. 53. §. 601
die Wirkung derselben S 53. §. 602
was man bei derselben unterscheidet S. 54. § 603
Abrechnungsbuche, was solches iedem Innhaber giebt S. 158. §. 496
Abschied, siehe Attestat.
Abwesende, wie diese citirt werden S. 34. §. 772.
Abzugsrecht, wenn es eine Ausnahme leidet S. 181. §. 206.
Accidentalien bei den Bergrechtshändeln S. 67. § 815
Accidentien, ob sie bestimmt sind S. 104. §. 856.
Accise, moderirte, wer sie geniese S. 194 §. 228
Achtsproceß S. 109 §. 864.
Acten, wenn solche verschikt werden, was der Richter thun müsse S. 56. §. 802.
Actio confessoria & negatoria, worinnen sie bestehen S. 21. §. 748
Actio hypothecaria, S. 22. §. 749
de acquirenda possessione, was sie ist, und wann sie statt finde S. 23. § 750
de retinenda possessione S. 23. §. 751. de recuperanda possessione S. 24 §. 752. Actio emti venditi, wann sie angestellt wird S 25 §. 754. locati conducti S. 25. §. 756. Actio mandati §. 757. Actio in factum S. 28. §. 763. Actio pro socio. S. 25. § 756. Actio finium regundorum S. 27. § 758. Actio de communi dividundo §. 759. Actio familiae erciscundae S. 27. §. 760 Actio ob damnum datum S. 28. § 761.
Advokaten, worauf sie ihr Vorbringen gründen müssen S. 9. §. 729
Aeltere, wenn er eins von den Trümmern kiesen müsse S. 27. §. 490
was er thun müsse, wenn ein Jüngerer den Gang in

in der Teufe überfahren habe S. 27. §. 291
Aeltere, bei den Flözzen und den Stokwerken hat derselbe das Recht S. 29. §. 293.
Aftergewerke S. 91. §. 95.
Akkerteil S. 97. §. 99.
Albinagii jus S. 182. §. 206
Alter, der Welt erstes, ob man in demselben Metalle brauchte S. 35. §. 30
ein Muther hat solches S. 122. §. 125.
der Begriff desselben S. 17. §. 279
das Recht desselben, in wie vielen Fällen es eintritt, und wo es nicht geschieht S. 18. §. 280
— — S. 19. §. 281. 282. 283. 284
des Erbeigenthums, Fälle, worinne dasselbe begründet wird S. 20. §. 285.
das Recht desselben bei den Gängen S. 21. §. 286
wenn iemand das Seinige nicht ausdehnen kan S. 21. §. 286
das Recht desselben findet bei dem Betrieb der Stollen statt S. 29. §. 294
wann eine Zeche, die älter wie der Stöllnern ist, dasselbe habe S. 30. §. 296
wañ es eintrette S. 31. §. 296
Amtspflicht, versäumte, wann die Strafe wegen derselben kann erhöhet werden S. 89. §. 653. 654
wann aus Nachlässigkeit solche versäumt wird, was dann geschieht S. 89. §. 655.
Amtspflicht, wenn sie aus Vorsaz versäumt wird, was dann geschieht S. 90. §. 656. 657 658
Amtspflichten, Versäumung derselben, worauf sie sich erstrekt S. 87. §. 649.
Anboth S. 86. §. 384.
was das heise S. 114. §. 120.
wann solcher Stöllnern geschehen müsse S. 115. §. 121.
wann solchen der Bergmeister thue S. 117. §. 122
Angeschnldigter, wenn ein solcher vor der Vollziehung der Urtel stirbt, was dann geschieht S. 54. §. 604
Anhalten des Fundes S. 126 §. 128
wann dieses gegen das Hangende u. Liegende genommen wird S. 22. §. 287.
wann es im Mittel genommen wird S. 25. §. 288.
Anklagsprozeß S. 108. §. 862.
Anschnitt S. 89. §. 388.
Apostoli, was sie sind S. 60. §. 809
Appellation S. 58. §. 807
ihre Wirkung §. 808
ob auch solche an die höchsten Reichsgerichte ergehen könne S. 65. §. 813
Appellationen, um frevelhafte zu hindern, was geschehe, S. 61. §. 810
Appellationsurtel, wann solches erfolgt S. 63. §. 812.
Armuth, wann sie eine Milderungs-

derungsursach des Verbrechens werden kan S. 43. §. 483
Arreste, wie bei der Anlage eines solchen verfahren werde S. 160. § 501
was geschehen müsse, damit von denen mit demselben beschlagenen Dingen nichts verwendet werden möge. S. 161. §. 502
Attestat, wer es bekomt S. 183. §. 208
Aufnehmer, dieser muß die verlangten Maasen einbringen S. 128. §. 131
Aufruhr, was er ist S. 131 §. 702. ein eigentlicher §. 702. wie er bestraft wird bei dem Bergvolk S. 152. § 703
Aufstand S. 108. §. 420
Ausbeute, wie man an derselben Teil nimt S. 93. §. 96
von was sie befreit ist S. 182. §. 207
was über sie gemacht wird S. 203. §. 241
was man so nent S. 93 §. 392
ob sie in gutem Geld bezahlt werden S. 92. §. 393.
was Gewerke, als solche unter sich verteilen wollen S. 93. §. 394
was man thun müsse, daß solche zu iedermans Notiz gelange S. 204. § 243
Ausbeutegelder S. 204. § 242
Ausbeutezettel S. 204. §. 243
Ausdrükke, technologische, wie man sich die Erkentnis derselben erwirbt S. 13. §. 524
Austeiler S. 203. §. 241
wem er die Ausbeute zustellen muß S. 204. §. 242.
Austeileramt S. 203. §. 241

B.

Befahrung auf den Augenschein, was über einen solchen muß verfertiget werden S. 49. §. 793
Begnadigung S. 57. §. 609
wann sie geschehe S. 57. §. 610
Begnadigungsgelder S. 11. §. 269
Beilehn, was es ist S. 124. §. 126
Beisassen sind von dem Schuzgelde befreit S. 186. §. 215
Beklagte, demselben wird eine Frist gestattet S. 35. §. 773. er kan um eine Erstrekkung der Frist bitten S. 36. § 774.
Bergämter, welche Personen denenselben untergeordnet sind S. 57. §. 62
Bergamtsrevier S 58. §. 63
Bergamtstäge, wie bei ihnen verfahren wird S. 59. §. 65
Bergarbeiter, was sie an die Vorräthe einer Zeche haben S. 100. §. 406
welche Einrichtung gemacht ist, damit solche die Lebensmittel um baares Geld kaufen können S. 99. §. 405

Berg=

Bergarbeiter, mit was sie bezahlt werden müssen S. 101. §. 401. ihre Löhne können nicht gesteigert, auch nicht geschwächt werden. Ebend.
die Rechte und Verbindlichkeiten, welche solche zu ihren Gewerken haben S. 103. §. 411
die Rechte und Verbindlichkeiten derselben zu ihren Gewerken in einer Gewerkschaft S. 116 §. 432
es müssen solche ihre Schichte richtig verfahren S. 117. §. 433
haben die Priorität S. 141. §. 471. S. 198. §. 233
Bergbau, diesem müssen die Mühlen weichen S. 120. § 124
wodurch er befördert wird S. 168. §. 182. S. 169. §. 183. S. 169. §. 185. S. 170. §. 186
welche Leute nicht bei demselben geduldet werden S. 168. §. 180
was denselben sehr befördert S. 168. §. 181
was man so nent S. 8. §. 10
alle, die bei demselben sind, müssen den Unterthaneneid leisten S. 209. § 250.
was durch das Freierklären desselben erlaubt wird S. 100. §. 101
von welchem Kaiser er ausdrüklich zu den Regalien gerechnet wird S. 39. § 34
Bergbau, welcher Kaiser ihn zu den kaiserl. Maiestätsrechten ausschlußweise zog S. 40. § 35
Bergbaukasse, allgemeine S. 11. §. 269. S. 174 §. 194
Bergbeamten, wer so heise S. 7. §. 9
enthalten sich der Bergfuhren S. 155. §. 491
die Rechte und Verbindlichkeiten, welche solche zu ihren Gewerken haben S. 103. §. 411
wen die Rechte und Verbindlichkeiten derselben zu den Gewerken betreffen S. 104. §. 412
wie sie eingeteilet werden S. 59. §. 61
Bergbeamter, wie viel Kuxen er an sich bringen darf S 93. §. 96
ihm ist eine Pachtung nicht erlaubt S. 142. §. 143
Bergbediente, s. Bergbeamte.
Bergbelehnte, die Rechte die ihnen zustehen S. 201. § 238
Bergbelehnung, was sie ist S. 69 §. 76
auf wie vielerlei Art sie geschehen könne S. 68 §. 75
der freierklärten Bergwerke ist von eigener Natur S. 142. § 143
Bergcommercium, wer solches erhalten müsse S 170 §. 187
welche Verordnungen zur Beförderung desselben gehört S. 174. §. 194

Bergfabriquen, solche müssen angelegt werden S. 173 §. 192
Bergfreies Feld S. 81. § 89
Bergfreiheiten, worinnen sie bestehen S. 11. § 15. S. 163. §. 170
Berggebräuche, wodurch sie die Kraft des Gesezzes erlangt haben S. 11. §. 16
Berggefälle S. 144. §. 144
bergrechtliche, worinnen sie bestehen S 144. § 145
Berggemach, s. Bergkammer.
Berggericht, peinliches, wer es ausmacht S. 106. §. 858
was zur Gerichtsbarkeit desselben gehöre S. 106. §. 859
Berggerichte, was sie ausmachen S. 60. §. 66
wie diese eingeteilet werden S. 54. §. 57
die Rechtshändel müssen bei denselben anhängig gemacht werden S. 5. § 721
die Gerichtsbarkeit derselben, worauf sie sich erstreckt S. 5. §. 722.
welche Dinge bei den daselbst anhängigen Processen erwogen werden müssen S 7. §. 725.
was unter derselben Gerichtsbarkeit stehe S 62. §. 67
Berggerichtstage, in der gehörigen Zeit müssen sie gehalten werden. S. 177. §. 200
Berggesezze, worin sie begriffen sind S. 50. §. 50
Berggesezze, ältere können durch neuere de- und abrogirt werden S. 50 §. 51
peinliche, ob ieder Reichsstand eigene geben könne S. 9. §. 513
was zu einer vollständigen Kentnis derselben erfordert wird S. 9. §. 514
wenn sie eine Kraft des Gesezzes haben S. 10. §. 515
was sie sind S. 6. §. 507
deutsche, waren meist ungeschrieben S. 10. §. 14
was sie sind S. 11. §. 15
Berggewohnheitsrechte, was man dazu rechnen kan S. 11. §. 16
Bergherr, er hat das Recht Berggerichte zu bestellen S. 53. §. 56
wer so genent wird S. 6. §. 9
was er auf der Unterthanen Grund und Boden anlegen kan S. 65. §. 70
kan sich des Fluß- und Floßrechts bedienen S. 67 §. 72
kan andere mit seinen Bergwerken belehnen S 68. §. 74
die Rechte und Befugnisse, welche derselbe dem Bergvasallen zugestehet S. 74. § 83
keiner ist befugt über die Landesgränzen zu bauen S. 42. §. 40
was bei den Rechten und Verbindlichkeiten derselben zu ihren Bergwerksverwanden erwogen werden müsse S. 48 §. 46

Bergherr, welche Gegenstände die Rechte derselben in Verhältnis zu ihren Bergwerksverwande betreffen S. 48. §. 47
er hat das Recht Berggesezze zu geben S. 50. §. 49
S. 165. §. 175.
diesem steht das Oberaufsichtsrecht über den Bergbau zu S. 52. §. 53
er muß für eine gute Bergverfassung sorgen S. 52. §. 54
er muß alles das verordnen, was zum Besten des Bergbaues abzwekket S. 53. §. 55
er hat das Recht Bergstädte zu errichten S. 162. §. 169
was sich dieser bei der Bestätigung eines Berglehns vorbehalte S. 144. §. 144
Verbindlichkeiten derselben zu ihren Bergwerksverwanden S. 164. §. 174
ihm stehet das Polizeirecht zu S. 167. §. 178
was er zu Beförderung des Bergbaues thun müsse S. 169. §. 184
wie er das Bergcommercium befördern kan S. 170. §. 188. S. 171. §. 189.
S. 171. §. 190.
welche Dinge er von allen Auflagen befreien müsse S. 172. §. 191
worauf er noch vorzüglich sehen müsse S. 172. §. 192
welche Leute er erleichtern müsse S. 173. §. 193
Bergherr, er muß Ruhe und Sicherheit handhaben S. 175. §. 195
er muß die Fischerei u. Jagdgerechtigkeit gestatten S. 175. §. 96
er muß die Gerechtigkeit verwalten S. 176. §. 197
S. 176. §. 198
er muß redliche Bergbediente sezzen S. 177. §. 199
S. 178. §. 201
Bergiurisdiction, was von derselben ausgenommen wird S. 60. § 66
Bergkammern S. 54 §. 57
Bergknappen, wer so heise S. 7. §. 9
Berglehn, was solches ist S. 70 §. 77
wie solches erlangt wird S. 71. §. 79
was zu den durch Verjährung erworbenen erfordert wird S. 71. §. 79
erfordert einen besondern Lehnbrief S. 72. § 80
auf wie vielerlei Art ein solches bestehen könne S. 72. §. 81
ein ganzes oder unvollkommenes S. 73. §. 81
ein geteiltes oder unvollkommenes S. 73. §. 81
was bei einem vollkommenen dem Bergherrn vorbehalten bleibt S. 73. § 82
die unvollkommene sind ungewöhnlich S. 76. §. 84
das unvollkommene worauf es sich bezieht S. 77. §. 85

Berglehn, wie ein solches erlöscht S. 77. §. 86
die Frage, die bei Eröfnung eines solchen vorkomt S. 78 §. 87
Berglehne, was man dazu rechnet S. 78. §. 87
Bergmann, was er nicht thun dürfe S. 117. §. 434
Bergmaterialien, wer solche besichtigen muß, u. wem sie attestirt werden müssen S. 156 §. 494
wem sie zur Berechnung überliefert werden müssen S. 157. §. 494
passiren dem Schichtmeister nicht anders, als wie sie attestirt sind S. 157. §. 495
wenn solche besichtiget sind, wer sie bezahlen müsse S. 157 §. 496
wer mit solchen nicht an die Gewerken handeln dürfe S. 158. §. 497
Bergmeister, seine Pflicht S. 56. §. 61
kan Niemand das Vermessene versagen S. 141 § 142
Bergobservanzen, wodurch sie die Kraft des Gesezzes erlangt haben S. 11. §. 16
Bergordnungen, werden angeführt S. 16. §. 24
Bergpolizei, was sie ist S. 14. §. 22
im engern Verstande S. 15. §. 22
wobei sie sich am thätigsten beweist S. 167. § 179
Bergprivatrecht, was es sei S. 12. §. 18
Bergprivatrecht, die Materien in demselben S. 3. §. 252
das deutsche, die Gegenstände bei demselben S. 5. §. 253
welche Rechte bei demselben bestehen S. 7. §. 264
Bergproceß, die Nebenpersonen, die bei einem solchen vorkommen S. 8. §. 728.
bürgerlicher, was er ist S. 13. §. 735
wie vielerlei er ist S. 13. §. 736
die wesentlichen Teile desselben S. 14. §. 738
worinne er bestehet, und wie er abgeteilt wird S. 35. §. 739
ordentliche, wie er abgeteilt wird S. 16. §. 740
der ausserordentliche S. 16 §. 741
ordentliche, welche Handlungen bei demselben vorkommen S. 17. § 742
ausserordentliche, worauf er sich beschränkt. S. 79. § 828
welche Personen bei einem solchen vorkommen S. 8. §. 727
Bergprocesse, peinliche, das Verfahren bei denselben S. 108. §. 861
bürgerliche, woran die Berggerichte in denselben gebunden sind S. 14 § 737
Bergproceßordnungen S. 14 §. 737
Bergguardein, seine Verrichtung S. 57. §. 62

Bergrecht, deutsches, Erkentnisquellen desselben, wie vielerlei sie sind S. 15. §. 23
was in der Einteilung zu demselben vorgetragen wird S. 1. §. 2
was es ist S. 8. §. 11. die verschiedene Bedeutung desselben S. 9. §. 11
es ist kein allgemeines vorhanden in Deutschland S. 9. § 12
allgemeines, aus was ein solches zusammengefaßt wird S. 10. §. 13.
wie es eingeteilt wird S. 10 § 14
das geschriebene, was es enthalte S. 11. § 15
Einteilungen desselben S. 12. §. 17
das peinliche, was es sei S. 13. § 19
praktisches, Begriff desselben S. 13. §. 19
was es enthält S. 3. §. 719
wie vielerlei Rechte es enthalte ebend. praktisches bürgerliches, was es in sich fasse S. 4. §. 720
das deutsche peinliche, wie es eingeteilt wird S. 7. § 509
welches in subsidium angenommen wird §. 7. §. 510
peinliches, wie es eingeteilt wird S. 7. §. 511
welches in Deutschland statt finde S. 7. §. 510
welche Einteilung bei solchem nicht statt finde S. 8 §. 512
Bergrecht, peinliches, nach welcher Halsgerichtsordnung alles beurteilt wird S. 8. §. 512
was zu den Erkentnisquellen desselben gehört S. 12. §. 521
Schriftsteller über das deutsche S. 14. §. 526
wie es erklärt wird S. 10. §. 516
worinnen die Verbrechen bestehen, die in demselben vorkommen S. 85. §. 647
peinlich-praktisches, womit es sich beschäftiget, und welche Dinge es in sich begreift S. 105 § 857
das peinliche, worauf es sich gründet S. 3. §. 504
welche Materien in demselben vorgetragen werden S 4. § 504
peinliches, die Materien desselben S. 4. §. 505
überhaupt betrachtet, wie viel Gegenstände es betrift S. 5. §. 506
das eigentliche peinliche, was so heißt S. 6. §. 507
Bergrechtsgelahrtheit, peinliche, was sie ist S. 6. § 508
Begriff desselben S. 14. §. 20
welche Dinge sie in sich begreiffe S. 14. § 21
Bergrechtsgelehrter, wen man so nent S. 14. § 21
Bergregal, was zu demselben gehöre S. 6. §. 9
Begriff desselben S. 35. §. 29

Bergregal, wo es denen Churfürsten zugestanden wird S. 40. § 37. wem es bei geistlichen Churfürsten zustehe ebend.
in welchem Frieden die gesamten Reichsstände dazu gelangten S. 41. §. 39. S. 49. §. 48.
welche Dinge in der Erde zu solchem gehören S. 42. §. 41
welche Steine in einigen Ländern zu demselben gehören S. 43. §. 42
was von den neuern dazu gerechnet wird S. 44. §. 42
welche Gruben in den wenigsten Ländern dazu gerechnet werden S. 45. §. 43
eine Streitfrage dasselbe betreffend, wird entschieden S. 46. §. 44
Bergschänderei, was sie ist S. 139. §. 709. von wem sie begangen werden kan S. 139. §. 710. wie sie bestraft wird §. 711
Bergschöpfenstuhl, wo ein solcher angeordnet ist S. 61 §. 66
Bergschulden, sie haben die Priorität S. 141. §. 471
Bergstaatsrecht, was sich bei dieser Wissenschaft erwägen läßt S. 33. §. 26
was es sei S. 12. §. 17
welche Dinge sie in sich begreift S. 47. §. 45
Bergstädte, ihre Privilegien S. 162. §. 169. S. 163. §. 171. S. 164. §. 173. S. 201. §. 237
Bergteile, können nicht mit Arrest belegt werden S. 197. §. 231
in welchem Falle sich die Schuldner an sie halten können S. 197. §. 232
wann Arrest auf sie zuläßig ist S. 198. §. 233
Rechte und Verbindlichkeiten, die bei dem Arreste und Hülfe auf solche vorkommen S. 159. §. 498
wie der Arrest auf solche ausgewirkt werden könne S. 159. §. 499
die im Retardat stehen, auf solche darf der Bergmeister keinen Arrest verstatten S. 160. §. 499
ob bei der Veräusserung der Frau zuständigen der Mann als Curator zugelassen werden könne S. 136. §. 462
wann kein Kauf derselben rechtsbeständig geschehen könne S. 137. §. 463
bei ihrem Verkauf hat keine Verlezzung statt S. 137 §. 464
ieder einzelne Gewerke kan solche cediren S. 140. §. 468
Verpfändung derselben, wann eine solche gültig sein kan S. 143. §. 473
wenn ein Gläubiger bei den Verpfändeten nicht gesichert genung zu sein glaubt,

glaubt, was er noch thun könne S. 144. §. 474
Bergteile, verpfändete, wenn die Zubusen von denselben nicht richtig abgeführt werden, was denn geschiebt S. 145. §. 476
wenn solche zum Verkauf kommen, und es will solche niemand kaufen, was dan geschehe S. 146. §. 478
was zu einem Vertrag erfordert wird, wenn solche auf einen andern Besizzer übergebracht werden S. 148. §. 481
wie vielerlei die Verträge seien, wodurch der Niesbrauch derselben auf einen andern gebracht wird S. 149. §. 482
ob sie verpachtet, oder vermiethet werden können S 150. §. 482
wie einzelne Gewerke solche erwerben können S. 119. §. 436
wie ein einzelner sie erwirbt S. 120. §. 437. S. 120. §. 438. 439
wie eine Erwerbung solcher geschehen könne S. 122. §. 440
wem sie ab- und zugeschrieben werden müssen, mit Einwilligung der Vormünder S. 123. §. 442
Erwerbung derselben, aus wie vielen Gesichtspunkten die aus derselben den einzelnen Gewerken zustehenden Rechte u. Verbindlichkeiten betrachtet werden können S. 124. §. 443
Bergteile, Veräuserungen derselben, worinnen sie bestehen S. 126. §. 446
der Besizzer von einigen, wie er solche vererben könne S. 128. §. 448. 449
was der Erbe von denselben thun müsse S. 128. § 450
die geschenkten, wann sie dem donatario zugeschrieben werden müssen S. 132. §. 456
Besizzer derselben, ob er solche verkaufen könne S 133. §. 458
wer sie muß gewähren lassen S. 134. §. 459
was der Käufer und Verkäufer derselben thun müsse S. 134. §. 459
ob bei dem Verkauf das ius protimiseos statt finde S. 134. §. 459
der Verkäufer derselben, weñ er bei der Gewähr nicht selbst erscheint, was er thun müsse S. 135 §. 460
wann solche von Frauenspersonen verkauft werden, was alsdann nöthig ist S. 136. §. 461
herrnlose, wem sie zufallen S. 142. §. 143
Bergvergleiche, was sie sind S. 11. §. 15
Bergwerk, was man so nent, S. 2 §. 3
Bergwerke, eigentliche, welche man so nent S. 2. §. 4

Bergwerke, eigentliche, was man zu denselben rechnet S. 3. §. 5.
von was sie die Namen führen S. 3. §. 6
erschrotene, erschürfte, welche so genent werden S. 4. §. 7. unerschrotene ebend.
was nicht zu denselben kan gezählet werden S. 5. §. 8
landesfürstliche oder herrschaftliche S. 6. §. 9
herrschaftliche, ob von solchen eine Erbkure gebauet wird und was eigentlich geschieht S. 153. §. 488
gewerkschaftliche S. 6. §. 9
zusammengeschlagene ebendas.
wo man sie anlegen kan S. 66. §. 71
überfahrne, müssen besonders gemuthet werden S. 114. §. 120
deutsche, wie die Geschichte derselben beschaffen ist S. 13. §. 522
freierklärte, welche Materien hierbei vorkommen S. 99. §. 100
wenn derselben in einem Lehnbrief erwähnt wird, was darunter verstanden wird S. 72. §. 80
wer mit solchen belehnt werde S. 135. §. 136
Bergwerksverbrechen S. 86. §. 648
Bergwerksverwande, Rechte derselben, worauf sie sich beziehen S. 179. §. 203
Bergwerksverwande, worinnen die Rechte derselben bestehen S. 179. §. 204
der freie An- u. Abzug wird ihnen gestattet S. 181. §. 205
was die, die sich in Städten, Dörfern, niederlassen, bezahlen müsse S. 183. §. 210
von welchen Steuern sie befreiet sind S. 184. §. 211
von was die befreiet sind, die herrnlose Grundstükke rotten S. 185. §. 213
bezahlen nur die halbe Tranksteuer S. 186. §. 215
geniesen das Marktrecht S. 187. §. 216 sind von der Einquartierung befreiet S. 187. §. 217
geniesen die Frohnfreiheit S. 188. §. 218
welche diese Freiheit nicht haben S. 188. §. 218
sie sind vom Soldatenstande befreit S. 189. §. 219
wie es in Chursachsen in diesem Stükke gehalten wird S. 190. §. 220.
Ausnahme hiervon S. 190. §. 221
geniesen eine freie Zufuhr der Viktualien S. 193. §. 225
die für solche eingehende Viktualien, von was sie befreiet sind S. 193. §. 226
wie es hiermit in verschiedenen Landen gehalten wird S. 194. §. 227
ihre Bergteile können nicht confiscirt werden S. 196. §. 230

Bergwerksverwande, sie haben ein forum privilegiatum S. 199. §. 234. S. 6. §. 723
sie erheben Abgaben für Kirchen u. Schulen S. 200. §. 235. worinnen diese bestehen ebend.
die Verbindlichkeiten derselben in Verhältnis zu ihrem Bergherrn S. 209 §. 249. S. 178. § 202
Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen denselben bestehen S. 8. §. 265
die Rechte und Verbindlichkeiten, welche dieselben unter sich haben S. 9. §. 266
wie sie gestraft werden S. 92 §. 659
welcher Sache sie sich enthalten müssen S. 143. §. 715
Bergzehnde, was er ist S. 149 §. 151. wie er bezahlt wird S. 150. §. 152
von welchen Metallen dieser in einigen Ländern genommen wird S. 43. §. 41
von was derselbe bezahlt wird S. 150 §. 153
was die Grösse desselben bestimt S. 150. §. 153
in was er verwandelt wird S. 151. § 154
das Recht des Bergherrn auf dasselbe S. 151. §. 154
wird veriährt ebend.
eine Ausnahme wegen Entrichtung desselben S. 152. §. 156
Bergzehnde, wodurch die Landesherrn ihn an sich gebracht habē S. 153. §. 157
wann er gefodert wird ebend.
Besazzung S. 57. §. 944
Bescheid S. 54. §. 801
Bestätiggelder S. 133. §. 135
Bestätigung, was sie ist S. 124 §. 126. von wem sie geschehe S. 125. §. 127
die wesentlichen Erfordernisse einer solchen S. 126 §. 128
ohne solche wird das Gemuthete kraftlos S. 126. §. 129
was vor derselben besichtiget werden müsse S. 126. §. 129
ohne Entblösung des Ganges kan solche nicht geschehen ebend. wo eine Ausnahme ist ebend.
wie sie gesucht werden müsse S. 127. § 130
um eine Erlangung derselben wird gebeten S. 128. §. 130
was geschieht, wenn sie nicht gesucht wird S. 128 §. 130
was der Lehnträger durch eine solche erlangt. S. 130 §. 132
welche Werke eine solche erfordern S. 133. §. 135
sie muß erwiesen werden S. 134. § 136
wer von derselben ausgeschlossen ist S. 135. §. 137
Beweis, was der Richter bei demselben beobachten müsse S. 44. §. 787

Beweis durch den Augenschein, wenn er statt habe, und auf wessen Kosten er geschehe S. 48. §. 792
durch Urkunden, wornach sich dieser richten müsse S. 50. §. 794
durch Deduction, wenn er angetretten werden müsse S. 53 § 798
durch Dokumente, wenn solche diffidirt sind, was geschehen müsse S. 53. §. 799
und Gegenbeweis, wenn er vollführt ist, was der Bergrichter dann thun müsse S. 54. §. 800
durch Auffahren vom Vater her, von wem er geführt werden müsse S. 94. §. 843
worin während eines solchen der Jüngere bleibt S. 95. §. 844
wenn er geführt worden, was der Markscheider thun müsse S. 96. §. 845
wenn er geführt ist, ob ein weiterer zugelassen werde S. 97. §. 846.
Beweise durch Handarbeit, welcher Fall dazu gehört S. 99. §. 851
Beweisartikel, wenn solche übergeben sind, was der Richter thun müsse S. 46. §. 789
Beweisführer durch Zeugen, was er thun müsse S. 45. §. 788
Beweisführungen, was bei diesen nicht nothwendig ist S. 99. §. 849
Bierschicht S. 92. §. 659.
S. 117. §. 433
Büchsenpfennig S. 15. § 276
Burgfrieden S. 10. §. 251
Bürgerkothen S. 57. §. 944

C.

Calamitäten, allgemeine was die Bergleute in solchen thun müssen S. 184. § 211
Carl, (der Grose) zu dessen Zeit war der Bergbau ein Regal S. 38. §. 31
Cessio bonorum metallicorum, wann sie statt habe S. 140 §. 469
Citation, was sie ist S. 32. §. 770.
wie sie geschieht S. 33 §. 771
durch Kerbhölzer ebend.
durch Gerichtsfrohn ebend.
durch einen Zeddel ebend.
Realcitation ebend.
Citationen, mündliche u schriftliche, wenn sie und durch wen sie insinuirt werden S. 36. §. 775
Communionharz, wovon er herrühre S. 41. §. 40
Communionzeche, woher sie entstehe S. 186. §. 215
Complot, was er ist S. 60. §. 615. was zu einem solchen erfodert wird S 60 § 616
Concurs, wann sich solcher zuträgt S. 100 §. 852
wenn ein solcher entsteht, was dann geschieht S. 101. §. 853

Concurs, wenn solcher erkent ist, was hierauf geschieht S. 103. § 854. 855
Concursus plenus und minus plenus S 62. §.618. 619
Condictio ex moribus, was sie ist S. 25. §. 753
Condictio furtiva S.28. §.762
Crimen de Residuis, was es ist, und wie es bestraft wird S. 113 § 680.681. 682. 683. 684
Curatores, was sie ad acta bringen müssen S. 12. § 733
Curatores bonorum, ihre Bestimmung, wodurch sie sich legitimiren müssen S. 13. §. 734

D.

Debitor, wenn er mit der Bezahlung der Schuld nicht inne hält, und der Hypothekarius die Zubusen nicht weiter bezahlen will, was dann geschieht. S. 146. §. 478
Defensores, ihre Geschäfte S. 11. §. 732
Denuntiatio litis S 67. §. 816
Dieb, kan zu keiner Bergarbeit gefördert werden S. 128. § 698
Diebstahl, was er ist S. 120. § 685. wann er vollbracht ist S 120 § 686. was die Strafe desselben mildert S. 121. §. 687. ein qualificirter und nicht qualificirter S. 122. §. 688 ein geflissener gefährlicher S. 122. §. 689. wie er bestraft wird ebend. ein groser, ein kleiner §. 690
Diebstahl bei Tag und bei Nacht verübt S. 123. §. 691
Diebstäble, die zum ersten-, zweiten- und drittenmal begangen wurden S. 124 § 692. warum sie bei den Bergwerken härter bestraft werden S. 124. §. 694 wie die des Holzes aus dem Gezimmer bestraft werden S. 127. §. 696. wie die der Bergmaterialien und des Gezähes bestraft werden S. 128. §. 697
Dinge, körperliche und unkörperliche, worinnen sie bestehen S. 5. §. 256 körperliche, wie sie eingeteilt werden S. 5. §. 257
Donatarius, wann derselbe die Gewehr suchen muß S. 132. §. 456 desselben Erben, wenn sie Erben der Bergteile werden können S. 133 §. 457
Drangsal, s Retardatsezzen.
Durchschläge, offene, durch diese muß die Vierung des Aeltern abgelangt werden S. 22. §. 287

E.

Eheweiber, was sie an des Mannes Vermögen haben S. 147. §. 479

Eid, wenn der Beweis durch solchen geführt wird, und wie solches geschehe S. 42. §. 785. wo er abgelegt wird S. 41 §. 786 und was darauf folgt S. 44. §. 786
der Gefährde S. 59. §. 8?7
Eigenlehner, wer so heise S. 91 §. 95
s. auch Eigenspänniger.
Eigenthümer des Bodens, müssen entschädigt werden S. 120. §. 124
Einfüllung der Schürfe S. 68. §. 73
Einspänniger, welche Regel bei einem solchen statt finde S. 117. §. 122
Einzug, was zur Erleichterung desselben gethan wird S. 183. §. 209
Eisen, norisches S. 36. §. 30
Eisenwerke, wann solche in Deutschland gewesen sind S. 35. §. 30
Elementsgänge, sie werden nicht gemuthet S. 122. §. 125
Endurtel, wann solches gesprochen wird S. 42. § 784
warum es so heißt, u. wann es in seine Rechtskraft übergehe S. 57. §. 804
Enterbung des Stollens, was bei solcher statt finde S. 74. §. 363
Enterbung S. 30. §. 295
Erbbereiten, was es ist S. 80. §. 829. S. 137. §. 139.
und wie solches geschehe S. 80. §. 830
Erbbereiten, wenn ein solches geschehen ist, was der Bergmeister dann thue S. 83. §. 831
Erbbereiten, s. auch Vermessen.
Erben, ab intestato, was sie erben S. 127. §. 447
was sie zu thun haben, wenn sie noch in Communion sind, und was geschiebt, wenn sie aufhört S. 129. § 451
Erbfluß, ob über einen solchen die Fundgrube könne gestrekt werden S. 139. §. 141
was man so nent S. 67. §. 72
Erbgerechtigkeit des Stollens S. 33. §. 299
Erbkuxe S. 94. § 97
wer durch eine solche entschädiget wird S. 67. §. 73
wobei sie bleibt S. 152. § 486
wem sie und warum sie freigebauet wird S. 97. §. 99
Erbstöllner, ein älterer hat das Recht des Alters S. 29 §. 295
wenn ein solcher in seiner Vierung ein Ort liegen läßt und ein anderer es aufnimt, was solcher nicht zu thun verbunden sei S. 72. §. 359
wenn er seine Gerechtigkeit verliert S. 75. §. 367. S. 76. §. 368. S. 369.
Erbstolle, ein solcher kan im Muthzeddel enthalten sein S. 110. §. 117
wenn ein solcher in dem Felde einer Zeche ist, was ihm bezahlt

bezahlt werden müsse S. 46. §. 319
Erbstollen, was das heise, ein solcher verliere seine Gerechtigkeit S. 75. §. 366
Erbstufe S. 139. §. 140
Erbteufe, was so heise S. 110. §. 117
Erkentnisquellen des Bergrechts, welche die sind S. 16. §. 24
Erlängung der Muthung, wann um eine solche nachgesucht werden kan, und was sie für Kraft habe S. 111. §. 119
wann um weitere kan nachgesucht werden S. 112. §. 119. bei welchen Bergwerken solche aber eingeschränkt ist ebendas.
Erstigkeit im Feld, wer solche hat S. 122. §. 125. S. 123. §. 126
Erstigkeitsrechts, was es ist S. 17. §. 279
Erze, wann sie gestürzet werden müssen S. 24. §. 287
gewonnene, wenn iemand eines andern solche verkümmern will, wie solches geschehen müsse S. 160. §. 500
Erztaxe S. 159. §. 166
Exceptiones dilatoriae et peremtoriae, ob sie bei dem Bergprozeß erlaubt sind S. 40. §. 782
Execution, was sie ist S. 72. §. 820. durch welche Mittel sie geschehe S. 72. §. 821

F.

Faktor, s. Verleger
Fatale, wann solches ausgebe S. 146. §. 148
Feld, ein unverriztes, welches man so nent. S. 4. §. 7
unvermessenes, was denen gestattet wird, die über ein solches die Bergbelehnung erhalten haben S. 51. §. 52
das vermessene, wie es auf den Flöz-, Stok-, und Seifenwerken beschaffen sei S. 88. §. 94
verliehenes, Vorschüsse haften auf solchen S. 13. §. 274
freigemachtes, wenn bei der Muthung eines solchen ein Irrthum vorgegangen ist, was dann geschehen müsse S. 91. §. 838
Finder, der erste S. 100. §. 101
wann er seines Lehns nicht verlustig wird S. 109. §. 115
wann dieser die Muthung versäumt, was ihm bleibe S. 111. §. 118
Flözwerke, wie sie an einigen Orten heisen S. 89. §. 94
Flutwerk, ob es kan gemuthet werden S. 121. §. 124
Freierklären, wie vielerlei Rechte bei demselben vorkommen S. 80. §. 85
des Bergbaues, was es sei S. 81. §. 89
auf wie vielerlei Art es geschehe S. 81. §. 90

Frei-

Freierklären, ausdrückliches S. 81. §. 90. stillschweigendes ebend.
wie es von der Berg= und Specialbelehnung unterschieden ist S. 84. §. 91
Freifahren, wenn ein solches nicht statt habe S. 82 §. 90
Freiiahre S. 152. §. 155
Freikuxen S. 94. § 97. S. 200. §. 236
wem sie gegeben werden S. 95. § 98
des Bergherrn, in wie vielen sie bestehen S. 96 §. 98
der Schulen, Kirchen und Armen S. 96 §. 98
von welchen Zechen keine gebauet werden S. 98. §. 99
was für dieselben im Preussischen gereicht wird S. 98. §. 99
Freimachen, was es sei S. 82. §. 90
welche Zeche ohne dasselbe in das Freie fält S. 82. §. 90
muß in ein eigen Buch eingetragen werden S. 83. §. 90
was ihm zustehet ebend.
Freimachungsprozeß, wann er statt finde S. 87. §. 835
Freipässe S. 194 §. 226. S. 195. §. 229
Freischürfen, der Begrif desselben S. 101. § 103
darf nicht erlangt werden S. 104. §. 109
Fremde, wie diese citirt werden S. 34. § . 772
Frist, die das Entblösen der Gänge betrift, wann sie kan aufgehoben werden S. 112. §. 119
Fristgeld, s. Quatembergeld.
Fronteil S. 149. §. 151
Fündigmachen der Zechen, auf wie vielerlei Art es geschehe S. 100. §. 102
Fund, was man so nent S. 89. §. 94
Fundgrube, wie sie kan gestrekt werden S. 139. §. 141
wie sie vermessen wird ebend.
Fundgruben S. 85. §. 93
die Länge derselben ebend.
die Länge und Breite auf den Flözwerken S. 89. §. 94
unentblößte, was sie nicht haben S. 113. §. 119
Fundgrübner, wer die Rechte eines solchen hat S. 115 §. 121
Fundrecht, wann der erste Finder solches verliert S. 111. § 118
Fundschaft, durch einen solchen muß man die Werke findig machen S. 100. §. 101
Fundstufe S. 130. §. 132

G.

Gefängnis, langwieriges, ob solches zur Milderung der Strafe dienen könne S. 44. § 585
Gegenschreiber, seine Verrichtung S. 57. §. 62
Gegentrum S. 67. §. 72
Geldbuse, ob der Verbrecher solche pro redimenda vexa bezahlen könne S. 55. §. 605

Geld=

Geldbusen, ob Strafen in solche verwandelt werden können S. 37. § 572
Geldstrafen S. 34. §. 566
Gemeindkuxen S. 96. §. 98
Generalbefahrungen S. 168. §. 181
Generalschmelzadministration S. 159. §. 166
Geschenke geben und nehmen S. 110. §. 676. ob man einen Unterschied machen müsse S. 677. worauf es sich erstrekt S. 11. §. 678. 679
Gesellenbau S. 91. §. 95
Gesez, verbindliches, wer ein solches nicht geben kan S. 51. §. 52
peinliches, wann die gelindeste Erklärung zu Grunde gelegt wird S. 11. §. 517
Gesezze, peinliche, was bei der Erklärung derselben statt findet S. 11. §. 518
Gesprenge, ein solches kan der Stöllner machen S. 71. §. 358
Gestängsteuer, wann solche dem Stöllner ist S. 67. §. 351
Gewähr, wann der einzelne solche suchen müsse S. 123 §. 441
Gewährscheln S. 142. § 143, S. 135. §. 460
Gewalt, königliche, welche Dinge zu derselben gezählt wurden S. 34. §. 27
Gewerke, wen man so nent S. 6. §. 9
Gewerke, welche nicht mehr zugelassen werden S. 83. §. 90
woher sie den Namen haben S. 91. §. 95
alte, wann sie ihr Vorrecht verlieren S. 112. §. 119
wozu es dient S. 139. § 140
sie können ihre Zeche verpachten S. 142. §. 143
können keine fremde Erze schmelzen S. 159. §. 166
ältere, in was sie nicht gekränkt werden dürfen S. 166. §. 176
alle Plässe derselben sind von Steuern befreiet S. 186. §. 214
welche Freiheiten sie bei der Ein- und Ausfuhr geniesen S. 195. §. 229
welche Rechte denselben zustehen S. 201 §. 238
ieder hat einen Anteil an den Nuzzungen der Zeche S. 202. §. 239
ieder kan über die Ausbeute disponiren S. 202. §. 240
wie ieder über die Bergteile disponiren könne S. 205 §. 244
über was sie keine Disposition haben S. 206 §. 245
ein weiteres Recht derselben S. 206 §. 246
ein anderes Recht derselben S. 208. §. 248
sie müssen für die Erhaltung der Bergfreiheiten sorgen S. 16. §. 277
wenn sie das Recht erlangen, auf einen Stollen anzusezzen

setzen S. 43. §. 313

Gewerke, wo sie keinen vierten Pfennig entrichten S. 46. §. 318

müssen so ansizzen, daß sie dem Stollen nicht hinderlich sind S. 59. §. 341

müssen das Trägwerk halten helfen S. 60. §. 341

wenn sie Grubenbäue anstellen können S. 65. §. 347

wann sie dem Stöllner eine Schachtsteuer geben müssen S. 65. §. 348

Recht und Verbindlichkeiten derselben, was sie betreffen S. 80. §. 376

wann solche sich nicht von der Bezahlung der Zubußen befreien können S. 84. §. 382

wenn ein solches sich anhängisch macht, was dann nicht geschehen könne S. 88. §. 387

worauf sich die Rechte und Verbindlichkeiten derselben erstrekken S. 93. §. 395

die Rechte und Verbindlichkeiten derselben zu ihren Bedienten und Arbeitern S. 94. §. 396

ebendasselbe S. 95. §. 397

die erste Verbindlichkeit derselben zu ihrem Schichtmeister S. 95. §. 398. S. 96. §. 399

was solche ihrem Schichtmeister zulassen müssen S. 96. §. 400

Gewerke, was sie den nicht in ihrem Dienst stehenden Bedienten bezahlen müssen S. 98. §. 403

die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen in einer Gewerkschaft S. 118. §. 434

die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen in einer Gewerkschaft, wie vielerlei sie sind ebend.

die einem einzigen besonders zustehenden Rechte S. 126. §. 445

Gewerke, ob ieder seine Bergteile verkaufen könne S. 139. §. 467

was geschieht mit dem, der bonis cedirt S. 141. §. 470

ieder kan seine Bergteile verpfänden S. 143. §. 472

er kan solche andern überlassen S. 148. §. 480

ieder einzelne kan seine Bergteile gegen andere Sachen vertauschen S. 148. §. 481

woran ein ieder Anteil nimt S. 53. §. 937

woran ieder Teil nimt S. 54. §. 939. hat Teil an den wirtschaftlichen Anstalten S. 55. §. 940. hat auch die Wittwen- und Armenkasse zu dirigiren S. 55. * 941. hat Teil an der Fisch- und Jagdgerechtigkeit S. 55. § 942

Gewerkenkasse S. 10. § 269. S. 11. §. 270. S. 12. §. 271. S. 12. §. 272

Gewer-

Gewerkentäge, wer solchen beiwohnen könne S. 53. §. 936. S. 207. §. 247
Gewerkschaft, was man so nent S. 7. §. 9. S. 92. §. 96
kan Salzbediente an- u. absezzen S. 54. §. 938
Gewerkschaften, die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen mehreren bestehen S. 9. §. 267
müssen den Bergbau im guten Stande und Wesen erhalten S. 10. §. 268
wo sie den vierten Pfennig an Arbeit u. Beihülfe beitragen müssen S 43. §. 314
auf welche Gegenstände sich das Recht und Verbindlichkeit derselben beschränkt S. 14. §. 275
die besondern Rechte u. Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen S. 16 §. 278
wenn eine auf den Ort einer andern Flügelort abtreiben will, wie sie es thun müsse S. 70. §. 355
errichten mit einander Verträge S. 77. §. 370
worin die Rechte u. Verbindlichkeiten bestehen, die eine ungeteilt besitzt S 125 § 444
die Rechte u. Verbindlichkeiten, zwischen einer solchen u. andern nicht zu den Bergwerksverwanden gehörigen Menschen S. 131. §. 483
Gnadengehalt, wann der Arbeiter einen solchen erhält S. 103. §. 410
Gnadengroschenkasse S. 11. §. 269. S. 175. §. 194
Gnadensteuer, was sie ist S. 13. §. 273
Gränzverrükkung, was sie ist S. 129. §. 699. wo sie kan begangen werden S. 129. §. 700
Grubengebäue, was es sei, und welche Namen es bekome S. 85. §. 92. S. 85. §. 92
Grundherr, ihm muß das verdorbene Grundstük vergütet werden S. 67. §. 73
welches Onus reale er habe S. 152. §. 486
er kan 4 Kuxen statt sein. Erbkuxe bauen S. 153. § 487
eine andere Entschädigung desselben S. 153. § 489
was derselbe verrichtet, auf dessen Boden das Huthhaus u. die Förderschächte stehen S. 154. §. 490
wo er das Waschwerk hinbringt S. 155. §. 490
Güter, Einziehung derselben S. 34. §. 566

H.

Halden, welche können verliehen werden S. 118 §. 123
Hallen S. 56. §. 944
Hand, hülfliche, müssen sich die Civil- und Berggerichte leisten S. 6. §. 66
Hängebank S. 28. §. 292.
Hauptbefahrungen S 168 § 181
Hauptgewerke S. 91. §. 95
Hauptlehn, was es ist S. 124. §. 126
Hauptverfahren, was so heise S. 54. §. 800
Häusler, von was sie befreiet sind S. 185. §. 212
Herrnkothen S. 57. §. 944

Hoheitsrechte, s. Regalien.
Holzkuxen S. 97. § 99
Hornstadt, der Gewerke, wer sie in baulichem Wesen erhalten müsse S. 60. §. 341
Hüttenamt, woraus es bestehe S. 58. §. 63
Hüttenknappschaft S. 7. § 9
Hüttenleute, wer so heise S. 7. §. 9
Hypothekarius, wenn er die Bezahlung versäumt, was dann geschehe S. 145. §. 477

J.

Immission in der Ausbeute S. 73. §. 822
in Bergteile, wenn solche statt haben S. 74. §. 823
Ineinanderstreichen, wenn bei einem solchen eine Zeche das Erz enthauet S. 28. §. 292
Insinuation, wenn sie geschehen ist, was der Gerichtsfrohn thun müsse S. 37. §. 776
Interlokut, über was man ein solches erkent S. 42. §. 784
Intervention, wann sie statt finde S. 70. §. 818
Jüngere, dieser muß weichen S. 122. §. 125
er muß vermessen lassen S. 141. §. 142
wann dieser dem Aeltern weichen müsse S. 22. §. 287. S. 46. §. 289. S. 31. §. 297
wann er in seiner Belehnung bleibt S. 23. §. 287
wann er eher mit seinem Durchschlag in das Feld komt, als der Aeltere, was dann geschehe S. 30. §. 295
Jüngere, wann derselbe abschüzzen müsse S. 32. §. 298
dieser wird zum Gegenbeweis gelassen S. 98. §. 848
Jungen, Gruben-, Poch-, Wasch- und Scheidejungen, wie sie gestraft werden S. 93. §. 660
Jurisdiction über die Bergbedienten und Arbeiter, wer mit einer solchen belehnt wird S. 53. § 56
Ius metallicum subsidiarium, welche Berggesezze als ein solches angenommen werden S. 9 §. 12
protimiseos oder congrui S. 205. § 244
Justitium, wann ein solches ist S. 191. §. 222. S. 193. §. 226
in welcher Frist dieses zu Ende läuft S. 192. §. 224
was in dieser Zeit nicht geschehen darf S. 193. §. 226

K.

Kalkbrennereien, müssen eine Abgabe geben S. 45. §. 43
Käufer, wenn derselbe die Zubusen entrichten müsse S. 138. §. 466
wenn die Ausbeute demselben folgt S. 138. §. 467
Kaufschilling, wo er eingerükt wird S. 123. §. 442
Kiesung eines Trummes, wann sie nicht statt findet S. 26. §. 288
Kieszimmer S. 91. §. 95
Kinder, ob eine grose Anzahl derselben einem Verbrecher

cher zur Entschuldigung dienen könne S. 44. §. 584
Kirchenkräz S. 200. §. 236
Kläger, was er thun muß, wenn er nicht genug angesessen ist S. 31. §. 768
muß der Klage Gewähr angeloben S. 32. §. 769
wenn dieser u. der Beklagte aussen bleiben, was dann geschehe S. 38. §. 778
wenn dieser aussen bleibt, und der Beklagte erscheint, was dann geschehe S. 38. §. 779. wann solcher zur Ungehorsamsbeschuldigung zugelassen wird S. 39. §. 780. wenn Ausbeuten, Erze zu seiner Befriedigung nicht hinreichen, was dann geschehen müsse S. 77. §. 826. wie sie bei dem Richter angebracht werden kan S. 630. §. 766
Klage, was sie ist. S. 18. §. 743
welche Rechte sie betrift S. 18. §. 744
schriftliche, wie sie ausgefertiget wird S. 30. §. 767
dingliche, wie sie sich teilet S. 18. §. 745
Knappschaft, was sie sei und unter wem sie stehe S. 7. §. 9. S. 63. §. 68
Knappschaften, was sie machen können S. 11. §. 519
Knappschaftskasse, wem aus derselben gegeben wird u. wer für die Unterhaltung derselben sorgen müsse S. 63. §. 68. S. 15. §. 276
Knappschaftskassen, was sie gebauet bekommen S. 102. §. 409
was die Gewerke thun müssen, damit solche ihre Ausgaben bestreiten können S. 101. §. 409
welche Personen aus diesen einen Gehalt bekommen S. 102. §. 410
Knappschaftskuxen S. 96. §. 98
Knappschaftsschreiber S. 64. §. 69
Knappschaftsvorsteher, ihre Pflicht S. 64. §. 69
was sie in einigen Bergamtsrevieren sind S. 64. §. 69
Kobolt, wie das Ausführen u. der Diebstahl desselben bestraft wird S. 125. §. 695
Kummer, was während desselben der Beklagte zu thun schuldig ist, und was im Fall der Unterlassung geschieht S. 161. §. 503
Kuxen S. 92. §. 96
sind caducirt S. 84. §. 382.
ohne was solche nicht aus dem Retardat gegebē werden können S. 87. §. 385
ob ein Mann seiner Frau seine erben könne, und was der Mann bis an den Tod seiner Frau geniesen könne S. 130. §. 452
das Recht der Frau zu solchen, die sie ihrem Mann zugebracht hat S. 130. §. 453
was die Frau vor ein Recht habe an solchen, die ihrem Mann zugebracht werden S. 130 §. 453
verpfändete, wenn der Debitor derselben die Zubusen nicht richtig bezahlt, wer

solche entrichten müsse S. 145. §. 477.
Kurkränzler, seine Verrichtung S. 57. §. 62
ihre Pflicht S. 139. § 467
Kurpartiererei S. 99. §. 667

L.

Ladegeld, was es ist S. 154. §. 158. wie viel es beträgt S. 154. §. 159. was zu Abführung desselben übergeben werden müsse S. 155. §. 159
Landesherrn, einige haben Bergwerke in Gemeinschaft S. 42 §. 40
Lehn, die Länge desselben S. 89. §. 94
Lehnhäuer S. 91. §. 95
Lehnherr, s. Bergherr.
Lehnschaft, was so heise S. 91. §. 95
Lehnschaften, was sie ausmachen S. 92. §. 96
Lehnschein S. 125. §. 127
Lehnträger, ihm muß das Feld gestrekt werden S. 129. §. 132
Lehnträger, was er mit dem verliehenen Feld thun müsse S. 130. §. 132
er muß Fristgeld bezahlen S. 130. §. 132
er muß die Zeche nicht unbelegt lassen S. 130. §. 132
was er verliert, wenn er seine Zeche auflässig werden läßt S. 131. §. 132
wem er es anzeigen muß, wenn eine Zeche nicht mehr gebauet werden kan, S. 131. § 132
wann ihm die Bestätigung nicht kan abgeschlagen werden S. 132. §. 133
Lehnträger, er muß sich erblich vermessen lassen S. 140. §. 142
seine Rechte S. 141. §. 143
vor wem er keinen Vorzug habe S. 142. §. 143
was er dem Grundherrn ansagen müsse S. 152. §. 485
Leibeigenschaft, ob solche bei den Bergleuten statt finde S. 182. §. 208
Leuterung S. 58. §. 805. wann sie geschehen müsse S. 58. §. 806. ob sie abgeschlagen werden kōñe S. 59. §. 807. ob eine solche gegen ein Urtel statt finde S. 98. § 847
Libell, was es ist S. 29. §. 765
Lichtloch S. 39. §. 308
Lieferanten, eine Taxe für solche wird gemacht S. 156. §. 492
wie vielmal des Jahrs eine Taxe für solche gemacht wird S. 156. § 493
in welche Klasse sie locirt werden S. 157. § 496
Location bei einem Concurs, wie sie geschieht S. 141. §. 471
Lochstein, wenn der eine oder der andere Teil die Kosten zur Fortbringung derselben nicht beitragen will, was dann geschehe S. 84. § 832
wenn er in die Grube gefält ist, was der Markscheider thun müsse S. 85. § 833
Lochsteine, wenn solche verlohren gehen, was der Bergmeister thun müsse S. 86. § 834

Loch=

Lochstein, was zu solchen kein Recht giebt S. 138. §. 139
Lochsteinfällen S. 139. §. 140
M.
Maase S. 85. §. 93. ihre Länge S. 86. §. 93. obere ebend. wie weit sie sich erstrekken ebend.
Maasner, er hat das Recht des Alters nicht vor dem Fundgrübner S. 18. §. 280
Manumission, ohne alle ziehen die Bergleute ab S. 182. §. 208
Markscheide, was so heise S. 138. §. 140
Markscheider, seine Verrichtung S. 57. §. 62
Mattiacum, wer ein Bergwerk da gebauet S. 36 §. 30
Milderungsursache, ob bei Minderiährigen eine solche sein kan S. 48. § 586 ob der Vergleich bei einem Verbrechen eine solche sein könne S. 45. §. 586 ob die Reue eine solche sein könne S. 46. §. 588 ob das Alter eine solche sein könne S. 47. §. 589. der Strafe, ob bei den Frauenspersonen das Geschlecht eine solche ausmache S. 47. §. 590 ob der Lebenswandel eine solche sein könne S. 48. §. 591. ob die Verleitung eine solche sein könne S. 48. §. 592. ob Verdienste um den Staat eine solche ausmachen S. 49. §. 593. ob die Fürbitte eines beleidigten Teils eine solche ausmache S. 49. §. 594. ob es eine sei, wenn das Corpus delicti ungewis ist S. 50. §. 595. eine solche ist es auch, wenn die halbe Veriährungszeit eines Verbrechens verflossen ist S. 50. §. 596. ob die Menge der Verbrechen eine solche ausmacht S. 50. §. 596
Missethäter, wie er beschaffen sein müsse, wenn die Strafe an ihm soll vollzogen werden S. 39. §. 575 verstorbener, was mit ihm geschieht S. 39 §. 575 wann sie in Bildnisse aufgehängt werden S. 39. §. 575
Mundloch, wenn solches abgehet, was das Bergamt hierbei erkent S. 59. §. 341
Muthen (das) einer Zeche, was so heise S. 106. §. 112 kan Niemand verweigert werden S. 109. §. 116
Muther, der erste, S. 100. §. 101. wann er ein Vorrecht hat S. 112. §. 119. wenn er vom gemutheten Ort abspringen kan S. 113. § 119 wann solchem die Bestätigung nicht kan abgeschlagen werden S. 132. §. 133 seine Rechte S. 141. § 143
Muthung, wie sie geschehen müsse S. 108 §. 114 wer in solcher vorgezogen wird S. 110. §. 116 blinde, ob sie angenommen wird S. 109. §. 115. wie der gestraft wird, der

ohne solche bauet S. 122. §. 125. wenn solche ungültig ist S. 113. §. 119
Muthzeddel, wie viel Fundgruben in einem solchen enthalten sein dürfen S. 110. §. 117 welche Dinge in demselben enthalten sein müssen S. 107. §. 113 die Form eines solchen S. 107 §. 113

N.

Nachläsigkeit, grobe u. höchste, wann sie dem Vorsaz gleich geachtet wird S. 71. § 632
Naturalbeihülfe S. 63. § 345
Neufänger S. 106. §. 112
Norikker, haben gutes Eisen bearbeitet S. 36. §. 30

O.

Oberaufsicht des Landesfürsten über die Salzwerke, worauf sie sich gründet S. 35. § 910
Oberbergämter, mit wem diese besezt werden S. 55. §. 59
Obergerichte, mit wem diese besezt sind S. 54. §. 58.
Oberhüttenamt, mit wem dieses besezt ist S. 55. §. 60
Oberzehndner S. 56. §. 61
Otto I. welche Bergwerke er soll gehabt haben S. 39. §. 33

P.

Partheyen, streitende, wann sie zum rechtlichen Verfahren verwiesen werden S. 39. §. 782
Person, ein Begriff derselben, S. 4 §. 254. moralische, wer so genent wird S. 4. §. 254
Personen, anrüchtige u. überwiesene, mit solchen arbeiten die Bergwerksverwandte nicht gern S. 144. §. 717
Petitio haereditatis, wann sie statt findet S. 20. §. 747
Pfächter, die Rechte, die zwischen denselben statt haben S. 62. §. 948
Pfänner S. 57. §. 944. die Rechte, die zwischen diesen statt haben S. 58. §. 946. S. 63. §. 949
Pfännerschaft, ihre Bedienten, wie sie genant werden S. 38. §. 914. wie ihre Salzwerksordnungen genant werden S. 40 §. 916
Pfennig, der vierte, was man so nent S. 41. §. 310. welche Kosten zu demselben gerechnet werden S. 41. §. 310. von wem er den Stöllnern angekündiget werden müsse S. 42. §. 311. wie oft er abgeführt werden müsse S. 44. §. 315
Pochwerke, d. Bau derselb. kan man hindern S. 120. §. 124
Priorität, welche Schulden solche haben S. 141. §. 471
Privatpersonen, von solchen werden Salzwerke besessen S. 33. §. 907
Proz ß, was er ist S. 13 § 735 über Gänge und Klüfte, wann sich solcher ereignet S. 93. §. 841. Ein solcher ist sehr beschwerlich S. 93. §. 842. peinliche, durch was ein solcher aufgehoben wird S. 55. §. 606. wird auch durch Veriährung aufgehoben S. 56. §. 607
Prozeßkosten, wem sie zuerkant werden S. 65. §. 814.
Prokuratores, ihre Geschäfte, und

und mit was sie versehen sein müssen S. 10. §. 730
Publikation des Urtels, wann diese geschehe S. 56. §. 803

Q.

Quatembergeld, worinnen es bestehe S. 145. §. 146 von welchen Werken es bezahlt wird S. 145. §. 146. wozu es angewendet wird S. 145. §. 147 wann die Zeche von demselben befreiet ist S. 146. §. 148. was geschieht, wenn es drei Quartale nicht bezahlt wird S. 146. §. 148. welchen kein Rest von demselben gestattet wird S. 147. §. 148. von welchen Gruben solches nicht bezahlt wird S. 148. §. 149. welche Werke noch von demselben befreiet werden §. 148. §. 150

R.

Reassumtio litis S. 71. §. 819
Rezeß, was man so nent S. 89. §. 388
Rezeßschreiber, seine Verrichtung S. 57. §. 62
Rezeßschulden, sie haben die Priorität S. 141. §. 471
Recht S. 5. §. 258. ein persönliches S. 6. §. 296. ein dingliches S. 6. §. 259. persönliches, an wen iemand ein solches hat S. 4. §. 260. dingliches, an wem man ein solches hat S. 6. §. 260. peinliches, woraus die Kentnis desselb. erlernt werden muß S. 13. §. 523
Rechtsmittel, worinnen sie bestehen S. 57. §. 805
Reconvention, wann sie statt findet S. 69. §. 817
Regal, zu wessen Kaisers Zeiten der Bergbau schon ein solches war S. 38. §. 31
Regalien, was sie sind S. 35. §. 29. wo den Reichsständen dieselben vom Kais. zugesichert werdē S. 41. §. 40
Register, was darin verzeichnet wird S. 43. §. 314
Reichsabschied, v. J. 1548. wem in diesem das Recht Metalle zu vermünzen zugestandē würde S. 41. §. 38
Reichsstände, woher es komme, daß einige an Bergwerken Teil haben, die nicht zu ihrem Gebiete gehören S. 42. §. 40
Reichsstände, wie sie das Bergregal erworben haben S. 40. §. 36
Retardat, wann die Kuxen in demselben verstanden sind S. 84. §. 382. S. 85. §. 383. bei demselben findet kein Ansehen der Person statt S. 85. §. 383. bei geringen Mineralien wird es nicht beobachtet ebend. bei Eigenlehnern wird es nicht so streng gehalten ebend. die in einem solchen einmal verstandenen Kuxen werden nicht wieder gelassen S. 86. §. 384. mit was ieder der aus solchem Kuxen erhält, solche bekömt S. 88. §. 386
Retardatsezzen, was man so nent S. 83. §. 381
Retardatsprozeß, worinnen er bestehet S. 92. §. 840

Reviergebäue, ein gemeinschaftliches, wenn ein solches vorgenommen werden soll, was dann geschehen müsse S. 13. §. 272
Richter, wie derselbe eingeteilt wird S. 6. §. 724

S.

Saalband, wenn die Vierung von demselben zuerkant wird S. 22. §. 287.
Saalbände, kentliche S 23 § 287
Sache, was bei dem Bergbau solche ist S. 4. §. 255
Säzze, in wie vielen der Prozeß verhandelt werden müsse S. 41. §. 783
Salz, Aus- u. Einfuhr des in- u. ausländischen kan verboten werden S. 18. §. 885
Alleinhandel desselb., welche Einrichtung bei solchem getroffen werden müsse S. 21. §. 888. wenn ein solcher noch nicht eingerichtet ist, was man thun müsse S. 23. §. 890
die Rechte zwischen dem Landesfürsten u. Unterthanen bei solchem S. 9. §. 871
Salzämter, was sie sind S. 42. §. 920
Salzkasten, was die Landesfürsten zu der Verwaltung desselb. verordn. S. 20. §. 887
Salzkollegia S. 42. §. 919
Salzkommercium, für solches muß der Landesherr sorgen S. 37. §. 913
Salzniederlagen S. 19. §. 886
Salzpfannen S. 50. §. 944
Salzprivilegium, den Bergstädten wird es gestattet S. 201. §. 237
Salzrecht, Begriff desselben S. 13. §. 19. S. 3. §. 865. welche Dinge in demselbē vorgetragen werden S. 3. §. 866. worinnen die Erkentnisquellen desselben bestehen S. 4. §. 867
Salzregal, was es ist, und warum der Landesherr es sich zueignet S. 10. §. 872 873. die Geschichte desselben im deutschen Reiche S. 11. §. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880
Salzschank, wer sich diesen zueignet S. 17. §. 884
Salzwerk wird auch einer Pfännerschaft übertragen S. 50. §. 944
Salzwerke, neue kan der Landesherr errichten S. 34. §. 908. sie müssen betrieben werden S 36 § 911. was der Landesfürst in der Absicht thun müsse S. 38. §. 914. es darf ihnen nicht an dem nöthigen Brand fehlen S. 41. §. 917
wer sie bauen kan S. 24. § 891
Verleihung derselben, wer sie machen könne S. 24. § 892
Erbpacht derselben, was er ist S. 31. §. 903. die Rechte derselbē, woraus sie beurteilt werden S. 32. §. 904
Salzwerke, die Verleihung derselben durch einen Zeitpacht S. 32. §. 905
Salzwerksanteile, wann die Gewerke sie veräusern können S. 51. § 934
Salzwerksbedientē, die Rechte zwischen diesen bei einem Erbpachte S. 62. §. 947

Salzwerksbelehnten, was sie ausmachen, und welche Rechte zwischen ihnen statt finden S. 48. § 928. wie sie das Salzwerk einteilen §. 929. ob bei ihnen Freikuxen gewöhnlich sind S. 48. § 930 welche Rechte sie unter sich haben S. 49. §. 931
Rechte zwischen solchen, ihren Bedienten und Arbeitern S. 63. §. 950 951. 952
die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen solchen u. andern Menschen S. 65 §. 953. 954. 955. 956
sie müssen den Zehnden entrichten S. 26. §. 896
Salzwerksbelehnung, die bei einer solchen eintretenden Rechte u. Verbindlichkeiten zwischen dem Lehnherrn und den Salzwerksbelehnten S. 27. § 897
worüber sie erteilt werden S. 26. §. 895
Salzwerkslehn, welche Rechte einem solchen vorbehalten werden S. 30. §. 901.
wie es erworben werden könne S. 30. § 902
Salzwerkslehne, wann sie statt fanden S. 28. §. 899 ob sie heut zu Tage erteilt werden S. 29. §. 900
Salzwerksordnungen, welche solche sind S. 4. §. 868
wie sie verschieden sind S. 40. §. 916
Salzwerksverbrechen, von wem sie untersucht u. bestraft werden S. 66. §. 958
Salzwerksverwande, ihre Vorrechte S. 44. §. 922. 923. 924. 925. 926
Salzzoll S. 15. §. 881 wie er sonst noch genent wird, u. ob er verschieden ist S. 18. §. 882
Schachtsteuer S. 39. §. 308. S. 65. §. 348
Schicht S. 92. §. 96
Schichtmeister, was er ist S. 57. §. 62
wie viel Kuren er an sich bringen dürfe S. 93. § 96
ihm ist die Pachtung nicht erlaubt S. 142. §. 143
verrichtet die Austeilung S. 203. §. 241
das Recht das er hat S. 207. §. 247. S. 13. §. 272
keiner darf zwei Zechen verwalten, die mit einander markscheiden S. 96. §. 400
einer Zeche, wenn sie den Arbeitern bei dem Lohntage einen Teil oder den ganzen Lohn schuldig bleiben, was dann geschehen müsse S. 101. §. 407
die Rechte u. Verbindlichkeiten die sie zu ihren Gewerken haben S. 104. §. 413
er muß der Gewerkschaft eine Caution stellen S. 105 § 414
seine Pflicht S. 105. §. 415
was er nicht thun und mit wem er nicht verwand sein darf S. 105. §. 416
mit was er die Steiger u. Arbeiter lohnen muß S. 106. § 417. worauf er überhaupt sehen müsse ebend.
was er den Steigern liefern müsse S. 107. §. 418

Schichtmeister, wie viele Schulden er auf eine Zeche machen dürfe S. 108. §. 419
er muß ein Register führen S. 108. §. 420
er muß von dem aufgenommenen Berglehn nichts fallen lassen S. 109. §. 421
er kan Kummer und Verbott suchen ebend.
er muß die Steuern richtig erheben S. 110. §. 422
Schlägeschaz, worinnen derselbe bestehe S. 156. §. 161
wie viel es beträgt S. 156. §. 162. welche ihn nicht fordern können S. 157. §. 163
Schnur, wie das Eingreifen in dieselbe bestraft wird S. 131. §. 701
wo sie angehalten wird S. 140. §. 141
Schürfe, wenn sie müssen offen gelassen werden S. 103. §. 106
Schürfen, wie es geschehe S. 101. §. 103
durch Ueberfahrē der Gänge, wie es geschieht S. 105. §. 110
das Aufnehmen der in das Freie gefallenen Bergwerke gehört zu demselben S. 105. §. 111
Schürfer, wo er schürfen kan S. 101. §. 104
wann solcher den Schurf wieder zufüllen müsse S. 102. §. 105
wann mehrere einschlagen, wie man sich verhalten müsse S. 103. §. 107
muß die Gänge von Tage an erschürfen S. 113. §. 119
Schürfgelder S. 104. §. 108. S. 171. §. 189. S. 175. §. 194
Schürfgeldercassen S. 11. §. 269
Schürfzeddel S. 102. §. 104
Schulden, die neuen Gewerke bezalen alte nicht S. 117. §. 122
Seifenwerke, was dieselben gemeiniglich führen S. 3. §. 5. wie tief die Belehnten auf denselben bauen dürfen S. 90. §. 94
Seifner, wem er nicht weicht S. 29. §. 293
Sittlichkeit, wann sie gros und gering ist S. 23. §. 545. bei einem Verbrechen mit Vorsaz begangen ist sie gröser als bei dem, so sich nur in einer Nachläsigkeit gründet S. 24. §. 546. wornach sich solche richtet S. 25. §. 547. 548. 549
Socius principalis S. 62. §. 618
Spänner S. 57. §. 944
Specialbelehnung, durch eine solche erwarben die deutschen Reichsstände das Bergregal S. 40. §. 36
wie vielerlei sie sei S. 69. §. 76
Specialsalzwerksbelehnung, wie sie geschehen könne S. 25. §. 893.
eine Art einer solchen, worinnen sie bestehe S. 27. §. 898
Staatseigenthum, welche Dinge zu denselben gehören S. 34. §. 28
Stadtkuxen S. 96. §. 98
Stamm S. 93. §. 96
Steiger, seine Verrichtung S. 57. §. 62. die allgemeine Verbindlichkeit desselben S. 110. §. 423. besondere ebend.
was er nicht thun darf S. 142. §. 715

Steiger, er muß dahin sehen, daß die Berge versezt werden S. 112. §. 425. er darf keine Gänge versezzen ebend. was er in Empfang nehmen müsse S. 112 §. 426 welche Leute er nicht zur Arbeit fördern darf S. 113. §. 427. wem er es anzeigen muß, wenn er Gänge überführt S. 114. §. 428 was er nicht verschreiben darf S. 114 §. 429. was er dem Schichtmeister übergeben muß S. 115 §. 430. wie sie eingeteilt werden S. 97. §. 401. welche Verbindlichlichkeit die Gewerke zu ihnen haben S. 97. §. 401. er darf nicht mehr als eine Zeche verwesen S. 97. §. 402
Steigerlöhne, wann drei halbe und zwei ganze verschrieben werden S. 97. §. 402
Steinkohlen S. 43 § 42 S 122 §. 125
Sterbegefahr, was die Bergleute thun müssen, wenn sie abgewendet ist S. 192 §. 224
Stöllner, müssen überfahrne Gänge besonders muthen S. 115. §. 121. wann ein solcher die Vierungsgerechtigkeit hat S. 116. §. 121
wann sich die Zeche mit ihm vergleichen muß S. 31. §. 296.
wenn er den Neuntel bekomt S. 31. § 296
wenn er ein Stollort anlegen will, was er thun müsse S. 134 §. 135
was ihm erlaubt S. 39. § 307
was er verabfolgen lassen müsse S. 39. § 307
was andere Gewerke ihm versagen können S. 39. §. 308
ihm muß eine Vergütung geschehen, S. 33. § 299
mit wem er einen Contract eingeht S 34. §. 300
wann er den Stollenhieb zur Hälfte hat S. 37. §. 304
von wie viel Lachter er die Vierung hat S. 37. §. 305
Stöllner, wann er ein Trum zum Stollenhieb wählen darf S. 38. §. 306
was sie im baulichen Stand erhalten müssen S. 40. §. 309
wenn er in einer andern Gewerkschaft Feld und Vierung komt, was solcher thun müsse S. 40. §. 310
wann er den vierten Pfennig nicht fordern kan S. 42. §. 311
wenn Gewerken in eines solchen Stollort ansizzen, u. treffen damit ein. Gang, wem sie solchen anbieten müss. S. 70 § 356
wann die Gewerkschaft diesem den vierten Pfennig entrichten müsse S. 42. §. 312
welcher den vierten Pfennig bekomt S. 44. §. 316
wenn er 2 Stollörter bringt, der wie vielste Pfennig ihm zustehe S. 45. §. 317
wann der ältere dem jüngern den vierten Pfennig erstatten müsse S. 46. §. 318
was er nicht an die Zeche verlangen kan S. 56. §. 336
die Steuern, die einem solchen zustehen, worin sie bestehen S. 60. §. 342
wenn er das Stollort liegen lassen, was er thun müsse S 64 § 346
was geschieht, wen̄ er das Stollort nachlässig treibt S 64 § 346
wann er die Schachtsteuer nicht geben dürfe S. 66. §. 349
warum er seine Wasserseige nicht tiefer holen kan S. 71. § 358
wenn solcher in dem Feld einer Zeche Gänge antrift ohne Erz, was dan̄ geschieht S. 71. §. 357
wen̄ er sein Stollort liegen läßt, wer dass. forttreibt S. 68 § 352
wan̄ die Zeche sich mit demselben vergleichen muß S. 31. §. 296
wenn er den Neuntel bekomt ebend.
Stollen, Verstufen, was das heise S. 134. §. 135
was durch einen solchen geschieht S. 33 §. 299

Stollen, wann er das Herz zu einem Gebirge ist S. 33. §. 299
darf nicht mit Gesprena getrieben werden S. 35. §. 302
wann zwei u auch nur der ältere den 4. Pfennig genießt S 44 § 316
was geschieht, wenn er enterbt wird S. 64. §. 345
wenn iemand einen unverstuften treibt, was er genießt S. 68. §. 352
ob der so tiefer eingekomen, das Erbe von dem erhält, welcher seichter einkomt S. 73. §. 361
wann der ältere das Recht der Enterbung erhält S 73 §. 362
wenn er enterbt ist, was er nicht mehr geniesen kan S 74. § 364
Stollengerechtigkeit S. 30 §. 295 ihr Begriff S. 33 §. 299. welche Dinge sie betrift S. 34. §. 301 S. 45. § 318. worauf sich der Verlust derselben gründet S. 75. §. 365. Enterbung derselben S. 72. §. 360
wenn zwei Gewerkschaften einen Streit haben, wie es mit ihr stehe S. 45. §. 318
Stollenhieb S. 34. §. 301. wie hoch er nicht darf getrieben werd. S. 36. § 303. wann dem Stöllner das Recht desselben nicht zustehet S. 37. §. 304. wird nicht unter das Neuntel gerechnet S. 38. § 306. S 54 § 333
Stollenneuntel, sein Begriff S. 47 §. 320. wie lange zwei Stollen solches geniesen S. 48. §. 321. ob einer solches entrichten müsse, wenn er in einer Stollengerechtigkeit ansizt S. 48. §. 324. wovon dem Stöllner solches gebührt S. 49. §. 323. wie es eingeteilt wird S. 49. §. 324
das ganze, wann es statt findet S. 49. §. 324. S. 51. §. 326. das halbe, wann es entrichtet wird S. 50. §. 325. S. 50. §. 326 S. 51. §. 327. S. 52. §. 328. S. 52. §. 329. S. 53. §. 330. S 53. §. 331. S. 54. §. 332
Stollenneuntel, das halbe und ganze wie lange es bezahlt wird S. 54. §. 333. wie es von edleren und niedern Metallen bezahlt wird S. 54. §. 333. wann der Genuß desselben angehet S. 55. §. 334
ganzes oder halbes, wovon der Stöllner solches fordern kan ebend. wann es bezahlt wird ebend. wann es verweigert werden kan S. 56. §. 335
Stollensteuer S. 61. §. 343. wem sie angekündiget werden müsse S. 62. §. 344. wann die Hälfte derselben abgezogen wird S. 63. §. 345. wann sie ganz wieder erstattet wird S. 63. §. 345
Stollort, wenn die Gewerkschaften eines solchen, und der Stöllner solches nicht forttreiben will, was dann geschehe S. 69. §. 353. von einer Gewerkschaft aufgenommenes, über was sie solches nicht treiben darf S. 69. §. 354
Strafe, was sie ist S. 26. § 550. gemeine, besondere kirchliche, weltliche ordentl. u. ausserordentliche S. 27. § 551. 552. 553. wie sie ihrer Art nach eingeteilt werden S. 28. § 554. peinliche, wer über solche einen Vertrag eingehen könne S. 12. §. 520
wie sie eingeteilt werd. S 28 § 555
des Lebens, ordentliche und ausserordentliche S. 29. §. 556
welche nicht das Leben nehmen S. 29. §. 557
welche den Körper nicht betreffen S. 29 §. 558
des Lebens, welche diese sind S. 30. §. 559
des Lebens, ausserordentliche S. 31. §. 560 S. 31. §. 561
des Leibes, wodurch der Verbrecher einen Teil seines Körpers verliert S. 32. §. 562
wodurch dem Körper Schmerzen gemacht werden S. 32. §. 563

§. 563. welche die bürgerliche Ehre nehmen S. 33. §. 564. welche die Freiheit benehmen S. 33 §. 565. welche das Gemüth betreffen S. 34. §. 567
Strafe, peinliche und bürgerliche S. 35. §. 568
welche die gröste ist S. 36. §. 569
was geschehen sein muß, wenn die ordentliche statt finden soll S. 36. §. 569
wen sie angehen und nicht betreffen S. 37. §. 571
ob sie auf die Erben des Verbrechers übergehen, u. worauf man bei denselben sehen müsse S. 37. §. 572
ob die Erben Geldstrafen bezahlen müssen S. 37. §. 572
wenn verschiedene auf ein Verbrechen gesezt sind, was der Richter thun müsse S. 38 §. 574
ausserordentliche, wie der Richter sich hierbei verhalten müsse S. 38. §. 574
müssen dem Verbrechen proportionirt sein S. 40. §. 577
gleiche und ungleiche S. 40. §. 578. und S. 41. §. 579
Milderung und Schärfung derselben S. 42. §. 580
Ursachen, warum sie gemildert werden S. 42. §. 581
die Erhöhung derselben, worinnen sie ihren Grund hat S. 50. §. 598. worinnen sie bestehe S. 51. §. 599
Strafgesezze bei dem Bergbau, worinnen sie enthalten sind S. 14. §. 525
Strekkensteuer, wann solche dem Stöllner zu entrichten ist S. 66. §. 350
muß eine Gewerkschaft der andern geben S. 66. §. 350
Strossen S. 56. §. 336
Stufe, schlagen zu halber Strosse S. 134. §. 135
Syndici, ihre Geschäfte S. 10. §. 731

T.

Tagewerke, welche so genannt werden S. 2. §. 4
von was sie den Namen führen S. 3. §. 6
was man zu solchen rechnet S. 4 §. 8. in welchem Verstande sie zu den Bergwerken gezählt werden ebend.
Taxation, wenn solche bei dem Bergamt geschehen ist, was hierauf geschehe S. 75. §. 824
wenn bei solcher mehr heraus komt, als das Liquidum beträgt, was dann geschehen müsse S. 76. §. 825
Teilnehmer, an einem Verbrechen, wie sie vor den Schaden haften müssen S. 36. §. 570
Teste S. 200. §. 236
Teufe, ewige, wann die Gewerke in eine solche bauen können S. 86. §. 938
Teutschebrunnen, wie er eingeteilt wird S. 57. §. 945
Thalherrn S. 57. §. 944
Torf, einige zählen ihn zu den Regalien S. 5. §. 8
Trum S. 21. §. 286
Tutores, was sie ad acta bringen müssen S. 12. §. 733

U.

Ueberschaar, was ein solcher ist S. 87. §. 93
Ueber sich brechen S. 51. §. 326
Umschlag S. 82 §. 379
Untergerichte, mit wem diese besezt sind S. 56. §. 61. Enterbung derselben S. 72. §. 360
Unterpfand, stillschweigendes, welche Schulden ein solches habe S. 144. §. 475
Untersuchungsprozeß S. 108 §. 863
Unwissenheit eines Strafgesezzes, ob sie Verbrechen mildert S. 83. §. 646
Urkunden, gerichtliche, was sie nicht nöthig haben S. 51 §. 795
von wem die Aushändigung derselben kan gefodert werden S. 52. §. 796

Urkun-

Urkunden, Edition ders., wann dieselbe kan gesucht werden S. 52. §. 796. was geschehen müsse, wenn sie in der Verwahrung eines dritten sind S. 52. §. 796

V.

Vater her durch Auffahren S. 23. §. 287
Verbindlichkeit, was sie ist S. 6. §. 261. ihre Einteilung S. 6. §. 262. noch eine andere Einteilung S. 7. §. 263
Verbrechen, ein vollbrachtes S. 16. §. 529. das nicht vollbrachte S. 16. §. 529. ein vollbrachtes, wie vielerlei es sei S. 16. §. 530. ein eigentliches u. ein solches aus Nachläsigkeit S. 16. §. 530. ein zufälliges S. 17. §. 530. vorgesezte und unternommene S. 17. §. 531. unternommenes wie vielerlei es sei S. 17. §. 532. ein versuchtes S. 18. §. 532. benante u. unbenante S. 18. §. 533. schwere und nicht schwere S. 18. §. 534. der Unterlassung und Begehung S. 19. §. 535. welche Spuren und keine nachlassen S. 19. §. 536. handhafte und nicht übernachtete S. 20. §. 537. die an Hals u. Hand u. d. an Haut u. Haare gehen S. 20. § 538. eigentliche u. geringe S. 21. §. 539. ausgenommene und nicht ausgenommene S. 21. §. 540. von einer Gemeine u. von einigen Gliedern einer Gemeine S. 21. §. 541. vor den geistlichen, vor den weltlichen und vor beide Richter zugleich S. 22. §. 542. zusammenlaufende u. wiederholte S. 22. §. 543. die bei den Römern gewöhnliche Einteilung derselben S. 23. §. 544. ein gemeinschaftliches, wenn mehrere ein solches begangen haben, was dann geschieht S. 58. §. 573
Verbrechen, ob sie veriährt werden S. 56. §. 607. 608
wenn eine Gemeinheit oder ein Collegium ein solches begangen hat, was dann geschieht S. 39. §. 576.
Restitution desselb. S. 58. §. 611
Urheber desselben und Miturheber S. 59. §. 613
Mitwirkung desselb. S. 60. §. 615
Teilnehmer desselb. S. 60. §. 614 S. 61 §. 617. 620. 621. 622. 623. 624
Urheber und Teilnehmer desselben, zwischen diesen findet keine Schadloshaltung statt S. 68 §. 626
was zu einem solchen erfodert wird S. 69. §. 629
der Vorsaz bei demselben, was da angenommen wird S. 69. §. 630
zufälliges, ob solches dem Urheber zugerechnet werden könne S. 71. §. 633
welche Personen keine begehen können S. 72. §. 634. ob Kindern solche zugerechnet werden können S. 72. §. 635
wie Kinder bestraft werden, die schon sieben Jahr alt sind S. 73. §. 636
worauf zu sehen, wenn Kinder an dem Eintritt in das vierzehnte Jahr ein solches begehen S. 73. §. 637. worauf zu sehen, wenn Personen über vierzehn Jahre solche begehen S. 74 §. 638
wie die Tauben u. Stummen, die solches begehen, bestraft werden S. 76. §. 639
in wie fern ein heftiger Grad der Leidenschaft bei der Bestrafung desselben statt findet S. 76. §. 640
welchen Einfluß Trunkenheit auf die Bestrafung derselben habe S. 78. §. 641

Ver-

Verbrechen, in wie fern sie den schwermüthigen zugerechnet werden können S. 80. §. 642
wie solche einfältiger Menschen bestraft werden S. 81. §. 643
von tollen und wahnsinnigen Menschen, ob solche denselben zuzurechnen sind S. 81. §. 644
was zu den ungenanten gehört S. 140. §. 712. 713. 714
gemeine, wie dieselben bestraft werden S. 144. §. 716
Verbrecher, wer denselben gleichgeachtet wird S. 67. §. 625
das Verheelen derselben, wie es bestraft wird S. 67. §. 625
er muß den Schaden ersezzen S. 36. §. 570
Verfälschung, was sie ist, und wovon sie abhängt S. 94. §. 661. wann sie als vollbracht angesehen wird S. 95. §. 662. die vielerlei Arten derselben, u. ihre Bestrafung S. 95. §. 663 664. 665. 666 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675
Vergatterung S. 132. §. 702
Verkäufer, wann derselbe Zubuße oder Verlag wieder ersezzen müsse S. 138. §. 465. wann er die Zubußen wieder entrichten müsse S. 138. §. 466. wann er Ausbeute bekomt S. 138. §. 467
Verkaufsgeld S. 159 §. 166
Verlag S. 172 §. 190
der wieder erstattete, was so genent wird S. 90 §. 389 wie er wieder erstattet wird S. 90 §. 390. von was derselbe gegeben wird S. 90. §. 390
Verlagsschulden, haben die Priorität S. 141. §. 471
Verleger S. 82. §. 379
welche Verbindlichkeit die Gewerke zu ihnen haben S. 98. §. 403
die Verbindlichkeiten, die sie haben S. 115. §. 431
Vermeßbuch S. 136. §. 138
Vermessen des Feldes S. 89. §. 94
was es ist S. 136. §. 138.
erbliches S. 136. §. 138
erbliches, was der Lehnträger hierbei thun müsse S. 136. §. 138. wie vielerlei es ist S. 137. §. 139
es muß öffentlich ausgerufen werden S. 141. §. 142. gegen ein solches kan niemand protestiren S. 138. §. 139
Verschenkung, wie sie geschehen könne S. 131. §. 455
Verschnüren, s. Vermessen.
Verschrämungskosten S. 39. §. 307
Verschreibtag S. 125. §. 127
Verschwörung, was sie ist S. 60. §. 615
Vertrag, wenn er ungültig ist S. 78. §. 372
Verträge, wie sie beschaffen sein müssen S. 77. §. 371. sind bergmännisch zu verstehen S. 79. §. 374. worauf sie sich beziehen können S. 79. §. 375
Vieh, wenn solches in eine Grube stürzet, wer es herausschaffen müsse S. 145. §. 718
Vierung, in welchem Fall keine solche erlangt wird S. 87. §. 93. auf Silbergänge, wenn man keine solche erlangt S. 21. §. 286. wann keine solche auf dem Gange des Jüngern zuerkant wird S. 22. §. 287. wann keine auf einen Gang statt findet S. 23. §. 287
Vierungsgerechtigkeit, was sie ist S. 86. §. 93.
Viktualien, müssen von allen Imposten befreit werden S. 172. §. 191
Vindicatio rei, was sie ist, und wann und gegen wen diese Klage statt findet S. 19 §. 746
Vorkauf der Erze S. 161. §. 168. diesen behalten sich die Bergherrn vor S. 157. §. 164
Vorkaufsrecht, wer sich dasselbe vorbehält S. 160. §. 167. worauf es sich erstrekt ebend.

Vorkaufsrecht, der übrigen Gewerke, ob solches statt finde S. 52. §. 935.
Vorsaz, eigentlicher, entfernter S. 70. §. 631
Vorschüsse, rückständige, wer sie bezahlen müsse S. 14. §. 274
W.
Waagegeld, von was es bezahlt werden muß S. 155 §. 160
Waldbürger, wer so genent wird S. 6. §. 9
Wandel, groser S. 91. §. 658
Waschwerke S. 3. §. 5
Wasser, werden gemuthet S. 119. §. 124. die nicht vom Bergbau kommen, werden nicht verliehen S. 120. §. 124
Wassereinfallgeld, was es ist S. 57. §. 337. wann solches dem Stöllner bezahlt werden müsse S. 58. §. 338. S. 58. §. 339. S. 58. §. 340
Wassergerinne, wann d. Stöllner solches legen müsse S. 59. §. 341
Wasserseige S. 34. §. 300
Wegziehung, boshafte u. gefährliche, ist dem Verbrechen des Aufruhrs gleich S. 135. §. 704 was geschieht, wenn eine einzelne Person ein solches Verbrechen begeht S. 135. §. 705. was geschieht, wenn Bergwerksverwande von andern dazu verleitet werden S. 137 §. 706. wie die Einheimischen und Ausländer deswegen bestraft werden S. 137. §. 707. wie sie in Chursachsen bestraft werden S. 137. §. 708
Wetterlosung S. 43. §. 313
Winkelverträge S. 78. §. 373
Wisbaden, wie diese Stadt wahrscheinlich ehemals geheisen habe S. 36. §. 30.
Z.
Zeche, in wie viele Teile sie geteilt wird S. 92. §. 96. in das Freie gefallene, eine solche muß gemuthet werden S. 116. §. 122 auflässig gewordene, warum solche angeschlagen werden müssen S. 117. §. 122. Anschlag derselben, wann er wegfält S. 117. §. 122
Zeche, erbwürdige S. 138. §. 139. wann sie ins Freie fält S. 146. §. 148 wenn eine solche auflässig wird, und nachher wieder aufgenommen wird, was die neuen Gewerke dem Stöllner bezahlen müssen S. 44. §. 315 was sie bauhaft erhält S. 67. §. 351. wenn mehrere ertränken S. 67. §. 351 wenn eine solche auflässig wird, ob die Glaubiger die Schuldner mit einem Personalarreste belegen können S. 142. §. 471 eine freigemachte, ob sie bestätigt wird S. 89. § 836 wenn sie zweimal freigemacht u. bestätigt worden ist, was dann geschehe S. 90 §. 837
Zehndenpfennig S. 182. §. 207
Zehndner S. 56. §. 61
Zeugen, die Erfordernisse derselben S. 47. §. 790. die Pflicht derselben S. 47. §. 791
Zubusbothe S. 57. §. 62. S. 81. §. 377. 378. 379
Zubusen S. 94. §. 97 S. 91. § 391. S. 82 §. 379. S. 81. §. 377. 378
Zubuszechen, was von denselben erhoben wird S. 150. §. 153
Zubuszettel, wie lange sie angeschlagen stehen S. 82. §. 379. wer einen solchen giebt S. 83. § 380
Zug, was er ist S. 4. §. 7
Zusammenkünfte, heimliche, sind verbotten S. 207. §. 247
Zwanzigste, der, wann er entrichtet wird S. 152. §. 155
Zwitterzechen, ob sie vor andern Zechen etwas zum voraus haben S. 91. §. 839

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cancrin, Franz Ludwig von, 1738-1812

Franz Ludwig Cancrinus Hochfürstl. Hessen Hanauischen Cammerassessors und ö
ffentl. Lehrers der Mathematik wie auch ordentl. Mitglieds der Fürstl.
Hessischen Akademie der Wissenschaften zu Giessen erste Gründe der Berg
und Salzwerkskunde
Bd.: 11,5

Frankfurt am Main 1790

BHS I B 33-11,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10705545-1
VD18 90031296